

FIT-Store Leistungsbeschreibung für die OZG-Leistungen

- Aufenthaltstitel (ID: 10255)
- Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen (ID: 10596)

Stand: 05.01.2023

Dokumentenhistorie				
Datum	Version	Kapitel	Bemerkung	Autor
13.09.2021	1.0	Alle	-	Dr. Richter
22.10.2021	1.1	6	Anpassung nach Festlegung Kostenverteilungsmechanismus	Dr. Richter
14.01.2022	1.2.	1, 5, Anlagen	Einfügung Abschnitt 5.e Aktualisierung Tabelle Abschnitt 1a Beifügung Anlagen 1-5	Dr. Richter
05.01.2023	1.3.	1,4,5,(6),9, Anlagen	Redaktionelle Anpassungen	MIK BB

Inhalt

1. Verwaltungsleistungen gemäß LeiKa	1
2. FIM-Leistungsbeschreibungen.....	3
3. Referenzartefakte	3
4. Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes	3
5. Technische Beschreibung des Online-Dienstes	6
6. Entgelt.....	8
7. Benennung der IT-Dienstleister	8
8. Serviceversprechen	9
9. Ansprechpartner	9
Anlagen	11

1. Verwaltungsleistungen gemäß LeiKa

Dem OZG-Umsetzungsprojekt „Aufenthalt“ sind die OZG-Leistungen „Aufenthaltstitel“ (10255) und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (10596) zugeordnet. Alle zur Umsetzung dieser Leistungen entwickelten Online-Dienste sind Teil des Einstellungsvertrages.

a. OZG- Leistung „Aufenthaltstitel“

Die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ umfasst ca. 200 LeiKa-Einträge. Die genaue Auflistung der LeiKa-Einträge kann der OZG-Informationsplattform entnommen werden. Der ganz überwiegende Teil der Leistungen ist als Typ 2/3-Leistungen klassifiziert.

Die LeiKa-Einträge setzen sich aus einer Vielzahl von unter dem Aufenthaltstitel subsumierten Teilleistungen zusammen, die aus den verschiedenen Aufenthaltszwecken (Erwerbstätigkeit, Studium etc.) und Antragsgründen (Erstbeantragung, Verlängerung, Änderung von Nebenbestimmungen) resultieren. Eine Übersicht der Typ 2/3 Leistungen bietet untenstehende Tabelle.

	Erwerbstätigkeit	familiäre Gründe	humanitäre Gründe	Ausbildung	Besondere Aufenthaltsrechte	Niederlassungserlaubnis	Sonstiges/ übergreifend	
Beantragung	25	11	23	15	4	14	20	112
Verlängerung	25	11	23	14	4	-	4	81
Auflagenänderung	-	-	-	-	-	-	2	2
Summe	50	22	46	29	8	14	26	195

Der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ bildet den größten Teil der o.g. LeiKa-Einträge ab. Es werden insgesamt die folgenden sieben Antragsstrecken bereitgestellt:

- Antragsstrecke „Erwerbstätigkeit“
- Antragsstrecke „Familiäre Gründe“,
- Antragsstrecke „Ausbildung“,
- Antragsstrecke „Änderung von Nebenbestimmungen“,
- Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“,
- Antragsstrecke „Niederlassungserlaubnis“,
- Antragsstrecke „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ (f. Ukraine-Geflüchtete).

Welche LeiKa-Leistungen unter die jeweiligen Antragsstrecken subsumiert werden, kann der *Anlage 1* „LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken Aufenthaltstitel“ entnommen werden.

Nicht abgedeckt durch den Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ sind – mit Ausnahme des „Aufenthaltstitels (§ 24 AufenthG)“ für Ukraine-Geflüchtete – u.a. die Beantragung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und Besondere Aufenthaltsrechte nach Abschnitt 7 des Aufenthaltsgesetzes. Die Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen wurden im Rahmen der Themenfeldplanung aufgrund der besonderen Ausgangssituation der Antragstellenden (zunächst) depriorisiert. Besondere Aufenthaltsrechte wurden aufgrund geringer Fallzahlen ebenfalls depriorisiert.

b. OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“

Die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ umfasst insgesamt 21 LeiKa-Einträge. Die genaue Auflistung der LeiKa-Einträge kann der OZG-Informationsplattform entnommen werden. Die LeiKa-Leistungen sind als Typ 2/3-Leistungen klassifiziert.

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ bildet fünf dieser föderalen LeiKa-Einträge ab:

- Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht Ausstellung für freizügigkeitsberechtigte EU-/ EWR-Bürger (LeiKa-ID: 99010016012001),
- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (LeiKa-ID:99010009012001),
- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen (LeiKa-ID:99010009012003),
- Daueraufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-/ EWR-Bürgern (LeiKa-ID: 99010015012001),
- Daueraufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen (LeiKa-ID: 99010015012004).

Der Zugang zu diesen Leistungen wird über zwei (Teil-)Antragsstrecken gewährleistet:

- für EU-/ EWR-Bürger eine Strecke zur Beantragung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht („Daueraufenthaltsbescheinigung“) und
- für Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern und Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben (Rückkehrer) eine Strecke zur Übermittlung der Angaben für die Aufenthaltskarte bzw. zur Beantragung der Daueraufenthaltskarte.

Nicht abgedeckt durch den Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ sind u. a. Aufenthaltsdokumente für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige. Die mit dem BREXIT im Zusammenhang stehenden Leistungen wurden in Abstimmung mit dem BMI depriorisiert, weil diese Leistungen von den Behörden überwiegend im ersten Halbjahr 2021 zu erbringen waren und eine (rechtzeitige) Umsetzung nicht in Betracht kam. Zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Online-Dienstes wäre ein Großteil der Dokumente bereits ausgestellt worden. Erst nach Ablauf der in 2021 ausgestellten Dokumente (frühestens 2025 wegen zwingender Fünfjahres-Mindestgültigkeit; in den meisten Fällen voraussichtlich 2030/31), könnte sich zur Verlängerung der Dokumente ein Dienst wieder lohnen.

2. FIM-Leistungsbeschreibungen

Für die o.g. LeiKa-Einträge werden durch das Themenfeld derzeit sukzessive die entsprechenden Leistungsbeschreibungen erstellt.

Die bereits verfügbaren Leistungsbeschreibungen können unter diesem Link: <https://fimportal.de/> über das Suchfeld und die Eingabe des 14-stelligen LeiKa-Schlüssels (z. B. 99010020001001) abgerufen werden.

3. Referenzartefakte

Die OZG-Referenzinformationen für die OZG-Leistungen „Aufenthaltstitel“ und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ können auf der OZG-Informationsplattform unter dem Reiter „Ergebnisse“ heruntergeladen werden.

4. Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

a. Online-Dienst „Aufenthaltstitel“

Der Zweck der o.g. Antragsstrecken ist die elektronische Beantragung eines Aufenthaltstitels, des beschleunigten Fachkräfteverfahrens oder der Änderung einer aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmung. Die o.g. Antragstrecken sind dabei grundsätzlich als entscheidungsvorbereitende Übermittlung von Antragstellerdaten einschließlich dazugehöriger Dokumente zu klassifizieren und ersetzen keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen

- die Identifizierung,
- die Erfassung der Fingerabdrücke für den elektronischen Aufenthaltstitel gem. § 61a AufenthV,
- die Abgabe einer Unterschrift für den elektronischen Aufenthaltstitel,
- die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels sowie
- die Beratung und der Abschluss der Vereinbarung zur Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens

nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Der Online-Dienst entspricht damit der Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells.

Bei Aufruf der Website der jeweiligen Ausländerbehörde werden dem Nutzenden die o.g. Antragsstrecken angeboten.

Nach der Auswahl der Antragsstrecke (z. B. Erwerbstätigkeit oder Ausbildung) und des Anliegens (z. B. *Ich möchte einen neuen Aufenthaltstitel beantragen* oder *Ich möchte meinen Aufenthaltstitel verlängern*) muss der Nutzende mithilfe des Online-Diensts überprüfen, ob er sich auf der Website der für ihn zuständigen Ausländerbehörde befindet, wenn die Ausländerbehörde die Zuständigkeitsprüfung (PLZ-Check) eingeschaltet hat. Ist dies der Fall, erhält der Nutzende die Hinweise zum Online-Dienst und die Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO. Durch einzelne Auswahllogiken kann der Nutzende ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Beantragung der jeweiligen Verwaltungsleistung vorliegen und der Online-Antrag gestellt werden kann. Wenn der Online-Dienst das ausländerrechtliche Anliegen des

Nutzenden abdeckt, kann der Nutzende je nach Antragsstrecke auswählen, ob er den Antrag für sich selbst oder in Vertretung für eine dritte Person stellen möchte¹, seine Stamm- und Kontaktdaten (im Fall der Vertretung auch der vertretenden Person) sowie die Daten von Familienangehörigen² eingeben und Unterlagen für die Bearbeitung seines Anliegens hochladen. Das Hochladen kann über bereits auf dem Endgerät abgelegte Dateien oder mithilfe von QR-Codes über ein Mobilgerät erfolgen.

Der Nutzende *kann* sich zu Beginn und während der Antragstellung am Nutzerkonto Bund oder an das Nutzerkonto desjenigen Bundeslandes (soweit verfügbar) unmittelbar anmelden, in dem die jeweilige Ausländerbehörde ihren Sitz hat. Nach erfolgreicher Anmeldung willigt er in die Übermittlung seiner Stamm- und Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto ein und diese werden an entsprechender Stelle in die Antragsstrecke des Online-Dienstes übernommen. Aufgrund der weiterhin notwendigen Authentifizierung vor Ort (vgl. oben), bleibt die Verwendung eines Nutzerkontos optional.

[Platzhalter E-Payment]

Die in das Formular eingegebenen Daten werden abschließend in ein PDF-Formular überführt, das der Nutzende vor Einreichung des Antrags in Papierform ausdrucken oder als Datei auf seinem Endgerät abspeichern kann (Antragszusammenfassung). An die Ausländerbehörde wird dieses Dokument ebenfalls übermittelt. Der Nutzende erhält eine Vorgangsnummer, mit der er sich bei Bedarf an die Ausländerbehörde wenden kann (z. B. um Unterlagen oder Informationen nachzureichen).

Durch das Absenden des ausgefüllten Formulars mit den dazugehörigen Dokumenten wird der Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht. Der Nutzende erhält eine formlose Eingangsbestätigung an seine angegebene E-Mail-Adresse. Im Vertretungsfall erhält (nur) der Vertreter eine Nachricht.

[Platzhalter Prozess Rückkanal]

Weitere Details können Kapitel 2.3. des Datenschutzkonzeptes für den Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ entnommen werden (*Anlage 2*).

b. Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“

Der Zweck des Online-Dienstes ist die elektronische Beantragung einer Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung sowie die Übermittlung von Angaben für die Ausstellung der Aufenthaltskarte. Auch dieser Online-Dienst ist dabei grundsätzlich als entscheidungsvorbereitende Übermittlung von Antragstellerdaten einschließlich dazugehöriger Dokumente zu klassifizieren und ersetzt insofern keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen

- die Identifizierung,

¹ Bei der Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ wird der Antrag immer durch den Arbeitgeber bzw. einen Unternehmensvertreter in Vollmacht für die ausländische Fachkraft gestellt.

² In den Antragsstrecken „Erwerbstätigkeit“, „Ausbildung“, „Familiäre Gründe“ und „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ können die Daten für minderjährige Kinder übermittelt werden (max. 15). Bei der Antragsstrecke „Familiäre Gründe“ werden zudem die Daten der Bezugsperson und im „Beschleunigten Fachkräfteverfahren“ bei Bedarf die Daten des nachziehenden Ehegatten/Lebenspartners abgefragt.

- die Erfassung der Fingerabdrücke für die Ausstellung der Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte gemäß § 11 Absatz 3 FreizügG/EU i. V. m. § 78 Absatz 3 AufenthG,
- die Abgabe einer Unterschrift für die Ausstellung der Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte gemäß § 11 Absatz 3 FreizügG/EU i. V. m. § 78 Absatz 1 AufenthG sowie
- die Abholung der Daueraufenthaltsbescheinigung, Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte

nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Der Online-Dienst entspricht damit der Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells.

Nach der Auswahl des Anliegens kann der Nutzende mithilfe des Online-Diensts überprüfen, ob er sich auf der Website der für ihn zuständigen Ausländerbehörde befindet, wenn die Ausländerbehörde die Zuständigkeitsprüfung (PLZ-Check) eingeschaltet hat. Ist dies der Fall, erhält der Nutzende die Hinweise zum Online-Dienst und die Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DSGVO. Durch einzelne Auswahllogiken kann der Nutzende ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Beantragung der jeweiligen Verwaltungsleistung vorliegen und der Online-Antrag gestellt werden kann. Wenn der Online-Dienst das ausländerrechtliche Anliegen des Nutzens abdeckt, kann er auswählen, ob er den Antrag für sich selbst oder in Vertretung für eine dritte Person stellen möchte, seine Stamm- und Kontaktdaten (im Fall der Vertretung auch der vertretenden Person) sowie die Daten von Familienangehörigen³ eingeben und Unterlagen für die Bearbeitung seines Anliegens hochladen. Das Hochladen kann über bereits auf dem Endgerät abgelegte Dateien oder mithilfe von QR-Codes über ein Mobilgerät erfolgen.

Der Nutzende *kann* sich zu Beginn und während der Antragstellung am Nutzerkonto Bund oder an das Nutzerkonto desjenigen Bundeslandes (soweit verfügbar) unmittelbar anmelden, in dem die jeweilige Ausländerbehörde ihren Sitz hat. Nach erfolgreicher Anmeldung willigt er in die Übermittlung seiner Stamm- und Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto ein und diese werden an entsprechender Stelle in die Antragsstrecke des Online-Dienstes übernommen. Aufgrund der weiterhin notwendigen Authentifizierung vor Ort (vgl. oben), bleibt die Verwendung eines Nutzerkontos optional.

[Platzhalter E-Payment]

Die in das Formular eingegebenen Daten werden abschließend in ein PDF-Formular überführt, das der Nutzende vor Einreichung des Antrags in Papierform ausdrucken oder als Datei auf seinem Endgerät abspeichern kann (Antragszusammenfassung). An die Ausländerbehörde wird dieses Dokument ebenfalls übermittelt. Er erhält eine Vorgangsnummer, mit der er sich bei Bedarf an die Ausländerbehörde wenden kann (z. B. um Unterlagen oder Informationen nachzureichen).

Durch das Absenden des ausgefüllten Formulars mit den dazugehörigen Dokumenten wird der Antrag bei den zuständigen Ausländerbehörden eingereicht. Der Nutzende erhält eine

³ In der Teilantragsstrecke „Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte“ können die Daten für minderjährige Kinder übermittelt werden (max. 15). Zudem werden die Daten der Bezugsperson, von der sich das Freizügigkeitsrecht herleitet, abgefragt.

formlose Eingangsbestätigung an seine angegebene E-Mail-Adresse. Im Falle einer Vertretung erhält (nur) der Vertreter eine Nachricht.

[Platzhalter Prozess Rückkanal]

Weitere Details können Kapitel 2.3 des Datenschutzkonzeptes für den Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ entnommen werden (*Anlage 3*).

5. Technische Beschreibung des Online-Dienstes

Die Online-Dienste werden mit einem JavaScript Framework entwickelt, welches eine einfache Erstellung von Komponenten erlaubt. Mittels „Web Components Standard“ werden die Online-Dienste „Aufenthaltstitel“ und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ als in sich geschlossene Antragsverfahren in den Webauftritt der Behörden eingebunden. Trotz des standardisierten Vorgehens bei der Einbindung, sind Anpassungen und Konfigurationsmöglichkeiten am Erscheinungsbild der Online-Dienste individuell möglich. Das Layout (z. B. Farben, Corporate Identity) kann über die vorhandenen Standards (z. B. CSS) angepasst bzw. konfiguriert werden. Mehrsprachigkeit ist gegeben. Einzelne Textbausteine können ebenfalls mandantenspezifisch konfiguriert werden.

a. Vorgesehene Art der Datenübermittlung und genutzte Datenaustauschstandards

Der aus den Online-Diensten im XAusländer Standard erzeugte Antrag wird Ende zu Ende verschlüsselt über eine Kommunikationskomponente via OSCI und DVDV auf dem jeweiligen OSCI-Intermediär bereitgestellt und durch das Fachverfahren der jeweiligen Behörde zur Weiterverarbeitung abgeholt. Details zu OSCI und DVDV sind im Kapitel: „C OSCI–Transport-Profil für XAusländer“ des Standards XAusländer⁴ beschrieben. Seit dem Release 1.15 definiert die XAusländer-Spezifikation mit dem Kapitel „Datenübermittlung über Verwaltungsportale (OZG)“ insofern Inhalts- und Prozessdaten für die Datenübermittlung in die Fachverfahren. Mit dem Release 1.17 ist dieses Kapitel zum 1. Mai 2022 verpflichtend anzuwenden.

Für weitergehende Informationen wird auf die *Anlage 4* „Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb Online-Dienste ‚Aufenthaltstitel‘ sowie ‚Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen‘“ verwiesen.

b. Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst für das anschließende Land

Mit dem XAusländer-Standard ist der Datentransfer bundeseinheitlich per OSCI und DVDV geregelt. Das XAusländer-Verfahren nutzt hierbei den XÖV-Standard. Voraussetzungen für den Anschluss der Ausländerbehörden eines Bundeslandes sind⁵:

- Die Behörde betreibt ein XAusländer-fähiges Fachverfahren und das eingesetzte Fachverfahren hat die OZG-Schnittstelle entsprechend der aktuellen XAusländer-Spezifikation, Kapitel 12 (Datenübermittlung über Verwaltungsportale) umgesetzt.
- Die Behörde verfügt über eine funktionsfähige OSCI-Kommunikationsinfrastruktur bzw. eine gleichwertige Kommunikationsinfrastruktur und kann auf diese zugreifen:

⁴ <https://www1.osci.de/auslaenderwesen/xauslaender-19414>

⁵ Vgl. BAMF: Standard XAusländer. Technische Kommunikationsprozesse. Kurzleitfaden für Ausländerbehörden und andere Behörden in der Ausländerverwaltung, Version 2.1.

Für den Versand von Nachrichten (z. B. OSCI-Sendeclient inklusiver notwendiger Zertifikate) und für den Empfang (z. B. OSCI-Empfängerpostfach und Nachrichtenabholung durch das Fachverfahren).

- Die Behörde, als Dienstanbieter, ist mit dem Dienst XAusländer im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) verzeichnet.

c. Erforderliche Basisdienste beim anschließenden Land

Grundsätzlich sind aus den unter 4. genannten Gründen die Online-Dienste auch ohne die Basisdienste Nutzerkonto und elektronische Bezahlungsmöglichkeit verwendbar, da die Authentifizierung vor Ort erfolgen muss und in diesem Zusammenhang auch der Bezahlprozess vor Ort abgewickelt werden kann.

Für eine nutzerzentrierte Anwendung der Online-Dienste und um der Erfüllung des Reifegrades 3 möglichst nahe zu kommen, sind die Basisdienste Nutzerkonto und E-Payment-Lösung gleichwohl nach Möglichkeit anzubinden. Auch ist zur Erfüllung der Anforderung des OZG die Anbindung an das jeweilige Landesverwaltungsportal erforderlich.

d. Sonstige technische Voraussetzungen, die für das anschließende Land relevant sind

Durch die Anwendung des Routings mithilfe des DVDV muss die Registrierung der Behörden und technischen Adressen im DVDV gewährleistet und die Fachverfahren an die jeweiligen DVDV-Server des Landes angebunden sein.

e. Verwendete Open Source Software-Lizenzen

Die Online-Dienste verwenden ausschließlich Open-Source-Lizenzen. Die verwendeten Open-Source-Lizenztypen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Diese erfüllen die Definition der Open Source Initiative (www.opensource.org).

#	Open Software Lizenz	Erläuterung
1	BSD	Software unter BSD-Lizenz darf frei verwendet werden. Es ist erlaubt, sie zu kopieren, zu verändern und zu verbreiten.
2	2-clause BSD (2-Klausel-BSD)	-
3	3-clause BSD (3-Klausel-BSD)	-
4	BSD-Zeroklausel	Die BSD Zero Clause-Lizenz geht über die BSD 2-Clause-Lizenz hinaus und ermöglicht uneingeschränkte Freiheit mit der Software.
5	Apache 2.0	durch die Free Software Foundation anerkannte Freie-Software-Lizenz der Apache Software Foundation

6	CC0 1.0	Creative Commons
7	ISC-1.0	Die ISC-Lizenz oder kurz ISCL ist eine Lizenz für Open-Source-Software des ISC.
8	MIT	auch X-Lizenz oder X11-Lizenz aus dem Massachusetts Institute of Technology stammende freizügige Open-Source-Lizenz.
9	MPL 2.0	FSF und die Open Source Initiative haben die MPL 2.0 bereits als freie Software- beziehungsweise Open-Source-Lizenz anerkannt.
10	CC-BY-4.0	Creative Commons
11	Python-Software-Foundation	Die Python-Software-Foundation-Lizenz ist ähnlich der BSD-Lizenz und kompatibel mit der GNU General Public License
12	zlib	Die zlib ist eine freie Programmbibliothek zum Komprimieren und Dekomprimieren von Daten

6. Entgelt

Die Bereitstellung der Online-Dienste erfolgt bis zum 31. Dezember 2023 unentgeltlich. In diesem Zeitraum erfolgt die Finanzierung durch das Land Brandenburg als umsetzendes Land aus Mitteln des Konjunkturpaketes. Ab dem 1. Januar 2024 wird ein Entgelt für nachnutzende Länder fällig.

Richtwerte der Kostenschätzung für den Betrieb sowie die Wartung und Pflege ab 2023 wurden den nachnutzungsinteressierten Ländern im Steuerungskreis „Aufenthaltstitel“ am 17. September 2021 vorgelegt. Im Steuerungskreis „Aufenthaltstitel“ am 22. Oktober 2021 wurde den nachnutzungsinteressierten Ländern schließlich mitgeteilt, dass von den diskutierten Kostenverteilungsmechanismen das Kombi-Modell „Drittstaatsangehörige + ABH“ als Kostenverteilungsmechanismus festgelegt wurde. Richtwerte der Kostenschätzung nur dieses Modell wurden dem Steuerungskreis erneut vorgelegt. Auf Nachfrage (Ansprechpartner siehe Kapitel 9) können diese Richtwerte auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden.

7. Benennung der IT-Dienstleister

Betrieb, Wartung und Pflege der Online-Dienste erfolgen im Auftrag des Landes Brandenburg durch:

*Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)
Hansastraße 12-16
80686 München*

8. Serviceversprechen

Abweichend von Ziffer 3.3.2 SaaS-Einstellungs-AGB gelten folgende Zeiträume als Servicezeiten:

	an Arbeitstagen Mo-Do	an Arbeitstagen Fr	an Samstagen	an Sonntagen	an Feiertagen in UL
von	-	08:00 Uhr	-	-	-
bis	-	14:00 Uhr	-	-	-

Abweichend von Ziffer 3.3.5 SaaS-Einstellungs-AGB gelten folgende Zeiträume als Reaktions- und Erledigungszeiten:

Klasse (Störungsklassen gemäß Ziffer 3.3.1 SaaS-Einstellungs-AGB)	Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung an AL, dass Störung bearbeitet wird)	Erledigungszeit in Stunden
Betriebsverhindernde Störung	2	8
Betriebsbehindernde Störung	4	20
Leichte Störung	8	48
Sonstige Anfragen bzw. Leistungen	8	48

9. Ansprechpartner

Umsetzungskoordinator und Leistungsverantwortlicher für die OZG-Leistung „**Aufenthaltstitel**“ im umsetzenden Land:

Dr. Philipp Richter

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Referat 62

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2629

E-Mail: philipp.richter@mik.brandenburg.de; OZG-EA@mik.brandenburg.de

Leistungsverantwortliche für die OZG-Leistung „**Aufenthaltskarten und Aufenthaltsrelevante Bescheinigungen**“ im umsetzenden Land:

Emilia Sandler und Stefanie Wendland

Ministerium des Innern und für Kommunales

*Referat 21 - Ausländerangelegenheiten
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam*

*Telefon: 0331 866-2916 und 0331 866-2215
E-Mail: auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de; OZG-EA@mik.brandenburg.de*

Ansprechpartner des umsetzenden IT-Dienstleister (AKDB):

Michael Diepold
*AKDB - Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptverwaltung München
Hansastr. 12-16 · 80686 München ·*

*Telefon 089 59031451
michael.diepold@akdb.de*

Martin Senft
*AKDB - Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptverwaltung München
Hansastr. 12-16 · 80686 München ·*

*Telefon +49 89 5903-1951
Mobil +49 172 130 5059*

Anlagen

- *Anlage 1:* LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken „Aufenthaltstitel“
- *Anlage 2:* Datenschutzkonzept Online-Dienst „Aufenthaltstitel“
- *Anlage 3:* Datenschutzkonzept Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“
- *Anlage 4:* „Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb Online-Dienste ‚Aufenthaltstitel‘ sowie ‚Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen‘“

Weitere Anlagen zu den o.g. Dokumenten können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1: LeiKa-Leistungen, die in den Antragsstrecken "Aufenthaltstitel" umgesetzt werden (Stand: 11/22)

Antragsstrecke "Familiäre Gründe"	
99010023000000	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
99010023001000	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung
99010023001001	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen
99010023001003	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen Elternteils zu einem minderjährigen Deutschen
99010023001002	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes zu einem deutschen Elternteil
99010023001011	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
99010023001009	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen Ausländer
99010023001005	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern
99010023001006	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu Ausländern
99010023001010	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu Ausländern
99010023001007	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für Ehegatten bei Trennung
99010023001008	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern
99010023001004	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für sonstigen Familiennachzug zu einem Deutschen
99010023020000	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung
99010023020001	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen
99010023020003	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Familiennachzug eines ausländischen Elternteils zu einem minderjährigen Deutschen
99010023020002	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Familiennachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes zu einem deutschen Elternteil
99010023020012	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
99010023020010	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen Ausländer
99010023020005	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern
99010023020008	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Nachzug von minderjährigen Kindern zu Ausländern
99010023020011	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu Ausländern
99010023020007	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für Ehegatten bei Trennung
99010023020009	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für im Bundesgebiet geborene Kinder
99010023020004	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für sonstigen Familiennachzug zu einem Deutschen
Antragsstrecke "Nebenbestimmungen"	
99010030000000	Aufenthaltserlaubnis mit Nebenbestimmungen
99010030011000	Aufenthaltserlaubnis mit Nebenbestimmungen Änderung
99010030011001	Aufenthaltserlaubnis mit Nebenbestimmungen Änderung der Nebenbestimmungen
99010030011002	Aufenthaltserlaubnis mit Nebenbestimmungen Änderung der Wohnsitzregelung
Antragsstrecke "Ausbildung"	
99010019000000	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung
99010019001000	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung
99010019001012	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung für ein studienbezogenes Praktikum EU
99010019001014	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zum allgemeinbildenden Schulbesuch
99010019001002	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
99010019001003	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung
99010019001011	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
99010019001010	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit
99010019001001	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung
99010019001015	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung
99010019001005	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur bedingten Zulassung zum Studium und Teilzeitstudium
99010019001008	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme
99010019001009	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung
99010019001006	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums
99010019001004	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Studienvorbereitung und zum Studium
99010019001013	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schüleraustausch
99010019020000	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung

99010019020011 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung für ein studienbezogenes Praktikum EU
 99010019020013 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zum allgemeinbildenden Schulbesuch
 99010019020001 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
 99010019020002 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zum Zwecke der schulischen Berufsausbildung
 99010019020010 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation
 99010019020009 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit
 99010019020008 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung
 99010019020014 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Ausbildungsplatzsuche zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung
 99010019020004 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur bedingten Zulassung zum Studium und Teilzeitstudium
 99010019020006 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme
 99010019020005 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums
 99010019020015 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Studienbewerbung
 99010019020003 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Studienvorbereitung und zum Studium
 99010019020012 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Verlängerung zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schüleraustausch

Antragsstrecke "Erwerbstätigkeit"

99010020000000 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit
 99010020001000 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung
 99010020001009 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Forscher, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge o.ä. anerkannt sind
 99010020001026 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Freiberufler
 99010020001011 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für mobile Forscher
 99010020001015 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
 99010020001025 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Selbstständige, die ein Studium abgeschlossen haben oder die Wissenschaftler und Forscher waren
 99010020001024 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Selbstständige, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge o.ä. anerkannt sind
 99010020001006 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
 99010020001002 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft
 99010020001008 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Forschung
 99010020001003 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zwecke der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
 99010020001004 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zwecke der Beschäftigung bei öffentlichem Interesse
 99010020001001 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zwecke der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
 99010020001018 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
 99010020001017 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierzte Fachkräfte mit Berufsausbildung
 99010020001019 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium
 99010020001022 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 99010020001020 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit
 99010020001021 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach schulischer oder betrieblicher Ausbildung
 99010020001023 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit
 99010020001005 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn
 99010020001027 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
 99010020001016 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
 99010038001000 Blaue Karte EU Erteilung
 99010036001000 ICT- Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer Erteilung
 99010037001000 Mobile-ICT-Karte Erteilung
 99010020020000 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung
 99010020020005 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für Forscher, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge o.ä. anerkannt sind
 99010020020025 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für Freiberufler
 99010020020006 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für mobile Forscher
 99010020020014 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
 99010020020024 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für selbstständige ehemalige Wissenschaftler und Forscher
 99010020020023 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung für Selbstständige, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge o.ä. anerkannt sind
 99010020020002 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
 99010020020001 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung

99010020020010	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft
99010020020004	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zweck der Forschung
99010020020011	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zwecke der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
99010020020012	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zum Zwecke der Beschäftigung bei öffentlichem Interesse
99010020020017	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
99010020020016	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Berufsausbildung
99010020020018	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium
99010020020021	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
99010020020019	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit
99010020020020	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche nach schulischer oder betrieblicher Berufsausbildung
99010020020022	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit
99010020020013	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn
99010020020026	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
99010020020015	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
99010038020000	Blaue Karte EU Verlängerung
99010036020000	ICT- Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer Verlängerung
99010037020000	Mobile-ICT-Karte Verlängerung

Antragsstrecke "Beschleunigtes Fachkräfteverfahren"

99010021000000	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis
99010021017000	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis Bewilligung

Antragsstrecke "Niederlassungserlaubnis"

99010003000000	Niederlassungserlaubnis
99010003001000	Niederlassungserlaubnis Erteilung
99010003001011	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge
99010003001001	Niederlassungserlaubnis Erteilung für besonders hochqualifizierte Fachkraft
99010003001014	Niederlassungserlaubnis Erteilung für eigenständig aufenthaltsberechtigte Ehegatten
99010003001008	Niederlassungserlaubnis Erteilung für eine selbständige Tätigkeit
99010003001005	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Fachkräfte
99010003001012	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
99010003001006	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Blauen Karte EU
99010003001002	Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder
99010003001013	Niederlassungserlaubnis Erteilung für nachgezogene Familienangehörige von Deutschen
99010003001007	Niederlassungserlaubnis Erteilung zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn
99010003001010	Niederlassungserlaubnis Erteilung zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge)

Antragsstrecke "Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)"

99010022000000	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
99010022001006	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung zum vorübergehenden Schutz



Datenschutzkonzept Online-Dienst „Aufenthaltstitel“

OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“

Dokumentenhistorie				
Datum	Version	Kapitel	Bemerkungen	Autor
18.05.2021	0.1	alle	Gliederung und Identifizierung offener Fragen	Wolf (ZIT-BB)
09.06.2021	0.2	alle	erster Entwurf Datenschutzkonzept Vollversion Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (erste Weiterentwicklung des MVP Aufenthaltstitel)	Wolf (ZIT-BB)
01.07.2021	1.0 Brandenburg	siehe Spalte rechts	Klarstellungen zu den verwendeten Begriffen eingefügt (Kap. 1), Klarstellungen zum Gegenstand und Zweck des Online-Dienstes mit Ref. 21 MIK (Kap. 2.1 - 2.4), Klarstellung zur Erforderlichkeit einer DSFA (Kap. 5.2 - 5.3), redaktionelle Klarstellung zum Begriff der Erforderlichkeit (Kap. 3.3), Klarstellungen zum Auskunftsrecht (Kap. 4.2), redaktionelle Durchsicht	Wolf (ZIT-BB)
08.07.2021	1.0 Bund	alle	Übernahme und redaktionelle Anpassung des Datenschutzkonzepts für den Betrieb in Brandenburg für die bundesweite Pilotierung	Wolf (ZIT-BB)
03.09.2021	1.1	siehe rechts	Qualitätssicherung: Zusammenführung der Versionen Bund und Brandenburg in einem Dokument, Klarstellung „Erhebung“ gem. § 86 AufenthG, Klarstellung Löschkonzept (entbehrlich), ersatzlose Streichung des (leeren) Kap. 8 (Mapping der DSGVO-Anforderungen), redaktionelle Korrekturen	Wolf (ZIT-BB)
04.10.2021	1.1	siehe rechts	Anpassung Kap. 2.8 und 9	Schliemann (ZIT-BB)
25.01.2022	1.2	siehe rechts	Redaktionelle Anpassung nach Fertigstellung der DSFA (Kap. 5, 7 [neu], Anlagen)	Wolf (ZIT-BB)
10.03.2022	1.3	siehe rechts	Berücksichtigung neuer Teilleistungen (Antragsstrecken) in Abstimmung mit Ref. 21, MIK-BB, Berücksichtigung des Nutzerkontos	Wolf (ZIT-BB)
22.09.2022	1.4	alle	Redaktionelle Anpassungen nach Aktualisierung des Datenschutzkonzeptes „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“	Schliemann (ZIT-BB), Sandler, Wendland (MIK BB)
30.11.2022	1.5	siehe rechts	Berücksichtigung neuer Teilleistungen „Niederlassungserlaubnis als MVP“ und „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ (Antragsstrecken)	Sandler, Wendland (MIK BB), Schliemann (ZIT-BB)

Brandenburgischer IT-Dienstleister
Organisationseinheit: Dezernat 1.4
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Telefon: (0331) 39 - 1414
E-Mail: benjamin.wolf@zit-bb.brandenburg.de
<https://zit-bb.brandenburg.de>

Datum: 30. November 2022

Inhalt**Seite**

1	Einleitung	5
1.1	Zweck	5
1.2	Gegenstand	5
1.3	Kontext	5
1.3.1	Onlinezugangsgesetz	5
1.3.2	Vorarbeiten	6
1.3.3	Nachnutzung.....	6
1.4	Methode.....	6
1.5	Fortschreibung.....	7
2	Beschreibung des Online-Dienstes.....	7
2.1	Überblick.....	7
2.2	Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund.....	7
2.2.1	Umgesetzte Verwaltungsleistungen.....	7
2.2.2	Digitalisierungsgrad (Reifegrad) der Umsetzung	8
2.3	Anwendungsfall	8
2.3.1	Anwendung aus Sicht der Nutzenden.....	8
2.3.2	Anwendung aus Sicht der Ausländerbehörden.....	10
2.4	Zweck der Verarbeitung.....	11
2.4.1	Zweckbestimmung.....	11
2.4.1.1	Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung und Verlängerung).....	11
2.4.1.2	Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Erstbeantragung und Verlängerung)	11
2.4.1.3	Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (Erstbeantragung und Verlängerung)	11
2.4.1.4	Änderung von Nebenbestimmungen	12
2.4.1.5	Niederlassungserlaubnis (MVP)	12
2.4.1.6	Beschleunigtes Fachkräfte Verfahren.....	12
2.4.2	Zweckabgrenzung	12
2.4.3	Zweckbindung.....	13
2.5	Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten.....	13
2.5.1	Verarbeitungstätigkeiten beim Online-Dienst.....	13
2.5.2	Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten beim Online-Dienst	14
2.6	Beteiligte.....	14
2.7	Technische Architektur (Aufbau).....	15

2.8	Rollen- und Berechtigungskonzept.....	15
2.9	Löschkonzept.....	15
2.10	Änderungen am Online-Dienst.....	15
3	Zulässigkeit der Verarbeitung	16
3.1	Verantwortung (Mittel und Zwecke der Verarbeitung).....	16
3.1.1	Verantwortlicher.....	16
3.1.2	(Unter-)Auftragsverarbeiter.....	17
3.2	Weitere datenschutzrechtliche Obliegenheiten	18
3.2.1	Nachweis der Eignung der Auftragsverarbeiter/ Kontrolle der Auftragsverarbeiter (Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 lit. h DSGVO)	18
3.2.2	Verarbeitungsverzeichnisse.....	18
3.2.3	Landesdatenschutzrechtliche Besonderheiten	18
3.3	Rechtsgrundlagen.....	18
3.4	Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten	18
4	Gewährleistung der Betroffenenrechte	19
4.1	Informationspflichten (Artikel 12, 13 und 14 DSGVO).....	19
4.2	Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)	19
4.3	Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)	20
4.4	Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO).....	20
4.5	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)	20
4.6	Mitteilungspflicht gegenüber Empfängern (Artikel 19 DSGVO).....	20
4.7	Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).....	20
4.8	Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).....	20
4.9	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Artikel 22 DSGVO)	21
5	Schutzbedarf, Schwellwertanalyse und Risiko.....	21
5.1	Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz des BSI.....	21
5.2	Schwellwertanalyse	21
5.3	Risiko aus Datenschutzsicht.....	22
6	Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	22
7	Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).....	22
8	Ausstehende Datenschutzmaßnahmen	22
9	Glossar	22
10	Anlagen	23

1 Einleitung

1.1 Zweck

Das vorliegende Datenschutzkonzept dokumentiert den Ist-Zustand der Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Artikel 5 DSGVO und der daraus folgenden Anforderungen beim Online-Dienst¹ „Aufenthaltstitel“. Das Datenschutzkonzept soll die Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO unterstützen.

1.2 Gegenstand

Das Datenschutzkonzept betrachtet die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ mit den folgenden Teilleistungen:

- Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung und Verlängerung)
- Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Erstbeantragung und Verlängerung)
- Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (Erstbeantragung und Verlängerung)
- Änderung von Nebenbestimmungen
- Niederlassungserlaubnis als MVP (erfasst ist der Antrag nach § 9 AufenthG)
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Alle Teilleistungen werden in einer jeweils eigenen Antragsstrecke abgebildet. Der Online-Dienst umfasst den Aufruf des Online-Dienstes auf der Website der zuständigen Ausländerbehörde bis zum Eingang des Anliegens bei der zuständigen Ausländerbehörde. Die Prüfung und Dokumentation der anschließenden Verarbeitung obliegt den antragsbearbeitenden Ausländerbehörden.

1.3 Kontext

Der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ wurde im Kontext der durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) ausgelösten Digitalisierungsbestrebungen vom Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ entwickelt. Die Entwicklung und Fortschreibung des Datenschutzkonzepts ist Teil des Umsetzungsprojekts für den Online-Dienst „Aufenthaltstitel“.

1.3.1 Onlinezugangsgesetz

Mit dem im August 2017 in Kraft getretenen OZG werden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (BGBl. I S. 3122, 3138). Mit Entscheidung 2018/22 des IT-Planungsrates vom 28. Juni 2018 wurde als gemeinsame

¹ Dieses Datenschutzkonzept verwendet den Begriff „Online-Dienst“ gemäß der Hinweise zur Nutzung des FIT-Stores (FITKO 2021, S. 5) für einen „digitalen Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können“. Dieser sowie alle anderen in diesem Datenschutzkonzept verwendeten Begriffe zur datenschutzrechtlichen Beschreibung von OZG-Leistungen sind – sofern nicht anders gekennzeichnet – Arbeitsbegriffe zur Verwendung im Datenschutzkonzept. Sobald, insbesondere von der Datenschutzkonferenz (DSK), hierfür abgestimmte Begriffe vorliegen, werden diese ins Datenschutzkonzept übernommen.

Grundlage für die Umsetzung von Online-Verwaltungsdienstleistungen der OZG-Umsetzungskatalog beschlossen, der die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen in vierzehn sogenannte Themenfelder einteilt. Auf Grundlage einer arbeitsteiligen Vorgehensweise übernehmen jeweils einzelne Bundesressorts und Bundesländer bestimmte Themenfelder und erarbeiten für die darin enthaltenen Leistungen digitale Lösungen. Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), hat mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat die Federführung für das Themenfeld „Ein- und Auswanderung“. In diesem Themenfeld enthalten, sind u.a. die Verwaltungsleistungen der Ausländerbehörden, darunter die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“. Für die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ trägt Brandenburg, wiederum vertreten durch das MIK, die Leistungsverantwortung (d. h. das MIK ist neben der Themenfeldfederführung auch für die operative Umsetzung dieser Leistung verantwortlich).

1.3.2 Vorarbeiten

Im ersten und zweiten Quartal 2019 wurde die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ im sogenannten „Digitalisierungslabor“ einer ersten Prozessanalyse unterzogen, bevor sie anschließend in ein konkretes Umsetzungsprojekt überführt wurde. Über den Online-Dienst werden die der OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ zugeordneten Verwaltungsleistungen abgebildet, die im Digitalisierungslabor nicht depriorisiert wurden. Der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ wurde dann zunächst als Minimalprodukt (MVP) „Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit“ im Jahr 2020 entwickelt und dokumentiert. Sowohl der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ als auch die dazugehörigen Dokumentationen sind eine Weiterentwicklung des MVP. Mit dem XAusländer-Standard² können die Antragsdaten per OSCI-Nachricht direkt in die Fachanwendungen der Ausländerbehörden übertragen werden.

1.3.3 Nachnutzung³

Der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ soll zukünftig von weiteren Behörden im Land Brandenburg genutzt werden. Darüber hinaus bietet Brandenburg den Online-Dienst, welcher zentral betrieben wird, im Rahmen des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) Ausländerbehörden bundesweit zur Nutzung an. Das Datenschutzkonzept wird allen Behörden, die den Online-Dienst nutzen und weiteren Beteiligten (z. B. IT-Dienstleistern) zur Verfügung gestellt.

1.4 Methode

Das Datenschutzkonzept ist das führende Dokument zur datenschutzrechtlichen Dokumentation im Umsetzungsprojekt zum Online-Dienst „Aufenthaltstitel“. Wenn vorhanden, verweist es auf andere Dokumentationen anstatt diese zu wiederholen.

² Der XAusländer-Standard ist ein Standard der öffentlichen Verwaltung zum Datenaustausch im Ausländerwesen. Vgl. Ko-SIT (2022): XAusländer. Online verfügbar unter: <https://www1.osci.de/auslaenderwesen-19452>. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

³ Auch für die in diesem Absatz verwendeten Begriffe „Nachnutzung“, „EfA/zentraler Betrieb“ gilt Fußnote (Fn.) 1.

Das Datenschutzkonzept orientiert sich im Aufbau an den folgenden Empfehlungen für Datenschutzkonzepte:

- FITKO (2021): Hinweise zur Nutzung des FIT-Stores,⁴
- BMI (2021): Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung.

1.5 Fortschreibung

Der Online-Dienst wird sukzessive um weitere Teilleistungen, die die verschiedenen Aufenthaltsw Zwecke und Antragsgründe abbilden, sowie technische Funktionen erweitert. Das Datenschutzkonzept wird fortgeschrieben, um diese Weiterentwicklungen zu berücksichtigen.

Das Datenschutzkonzept wird auch hinsichtlich der getroffenen datenschutzrechtlichen Bewertungen und technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) fortgeschrieben. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht vollständig geklärten Datenschutzfragen bei der OZG-Umsetzung (vgl. BMI 2021).

Die Versionierung des Datenschutzkonzepts erfolgt in der [Dokumentenhistorie](#).

2 Beschreibung des Online-Dienstes⁵

2.1 Überblick

Mit dem Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ (im Folgenden: Online-Dienst) können ausländische Personen über ein aus dem Internet erreichbares elektronisches Formular einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

2.2 Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund

2.2.1 Umgesetzte Verwaltungsleistungen

Gemäß § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) brauchen ausländische Personen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel können als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT Karte, Mobiler-ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Mobiler-ICT-Karte und das Visum werden jeweils befristet erteilt. Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind unbefristete Aufenthaltstitel. Für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes sind die Ausländerbehörden zuständig.

Die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ umfasst eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen, die aus verschiedenen Aufenthaltsw Zwecken (u. a. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiäre Gründe) und Antragsgründen

⁴ Online verfügbar unter: https://www.fitko.de/mm/Hinweise_zur_Nutzung_des_FIT-Stores_V1.0_Stand_17.03.2021.pdf. Zuletzt abgerufen am 30. Juni 2021.

⁵ Für die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe „Verwaltungsleistungen“ und „Antragsstrecke“ gilt Fn. 1.

(Erstbeantragung, Verlängerung, Änderung von Nebenbestimmungen) gemäß AufenthG bestehen. Der Online-Dienst setzt die Aufenthaltszwecke jeweils als einzelne Antragsstrecken um. Bisher sind die folgenden Antragsstrecken umgesetzt:

- Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Familiäre Gründe (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Ausbildung (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Änderung von Nebenbestimmungen
- Niederlassungserlaubnis als MVP (erfasst ist der Antrag nach § 9 AufenthG)
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Perspektivisch ist die Weiterentwicklung der Antragsstrecke „Niederlassungserlaubnis“ zur Vollversion vorgesehen, die dann auch die Beantragung spezieller Niederlassungserlaubnisse ermöglichen wird.

Das Datenschutzkonzept dokumentiert die Verarbeitung personenbezogener Daten für die bisher umgesetzten Antragsstrecken.

2.2.2 Digitalisierungsgrad (Reifegrad) der Umsetzung

Der Zweck des Online-Dienstes ist die elektronische Beantragung eines Aufenthaltstitels. Der Online-Dienst ersetzt keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen

- die Identifizierung,
- die Erfassung der Fingerabdrücke für den elektronischen Aufenthaltstitel gemäß § 61a AufenthV,
- die Abgabe einer Unterschrift sowie
- die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels

nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Der Online-Dienst entspricht damit der Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells.⁶ Selbst wenn sich der Nutzende über das Nutzerkonto mittels eID-Funktion identifiziert, wird der Online-Dienst daher keine vollständig digitale (medienbruchfreie) OZG-Leistung sein.

2.3 Anwendungsfall

2.3.1 Anwendung aus Sicht der Nutzenden⁷

Der Nutzende (oder eine vertretungsbefugte Person) ruft den Online-Dienst über sein Endgerät auf der Website einer Ausländerbehörde auf.

Möchte er ein Nutzerkonto bei der Antragsstellung benutzen, *kann* er sich vor der Antragsstellung am Nutzerkonto anmelden. Nach erfolgreicher Anmeldung willigt er in die Übermittlung seiner Stamm- und

⁶ Vgl. BMI (2021): Was ist das Reifegradmodell? Online verfügbar unter: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> Zuletzt abgerufen am 30.06.2021.

⁷ Dieser Abschnitt ist eine knappe Darstellung des Anwendungsfalls aus Nutzersicht. Um die Anwendung des Online-Dienstes in der aktuellen Entwicklungsversion vollständig nachzuvollziehen, wird auf die entsprechenden Demos verwiesen.

Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto ein. Aufgrund der weiterhin notwendigen Authentifizierung vor Ort (vgl. oben), bleibt die Verwendung des Nutzerkontos optional. Da bereits die Verwendung des Nutzerkontos als solches optional ist, steht es dem Nutzenden frei, sich mittels Basisregistrierung (Benutzername/Passwort), substanziellem Vertrauensniveau (ELSTER) oder hohem Vertrauensniveau (eID, eIDAS) zu authentisieren. Sofern mehrere Antragsgründe möglich sind (Erstbeantragung, Verlängerung) wählt er nun sein Anliegen aus. Mithilfe des Online-Dienstes überprüft er, ob er sich auf der Website der für ihn zuständigen Ausländerbehörde befindet (PLZ-Check).⁸

Der Nutzende erhält Hinweise zur Nutzung des Online-Dienstes und Informationen zur Verarbeitung seiner Daten in der Ausländerbehörde gemäß Artikel 13 DSGVO.

Der Nutzende wird zunächst durch einen Fragenkatalog geführt, mit dessen Hilfe er eine Orientierung darüber erhält, ob er die Voraussetzungen für die Beantragung einer der im Kapitel 2.2.1 beschriebenen Leistungen erfüllt und den Online-Dienst fortsetzen kann. Mit Ausnahme der Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ muss der Nutzende bei einem positiven Ausgang der Abfrage in allen Strecken ein Aufenthaltsdokument hochladen (Visum, Aufenthaltstitel, ausländischer Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder BAMF-Bescheid). Anschließend gibt der Nutzende seine Stamm- und Kontaktdaten ein. Gefordert wird der Upload einer Ablichtung seines Ausweisdokuments, der zugehörigen Seriennummer sowie Gültigkeit. Bei der Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“, die für die Nutzung durch deutsche Arbeitgeber konzipiert ist, muss der Nutzende im Falle eines positiven Ausgangs der Abfrage zunächst seine Arbeitgeberdaten (Unternehmens- und Kontaktdaten) angeben. Zusätzlich muss er einen Nachweis über seine Bevollmächtigung durch die Arbeitskraft sowie bei Bedarf einen Nachweis über die Unterbevollmächtigung und das Ausweisdokument des bevollmächtigten Unternehmensvertreters hochladen. Anschließend erfolgt die Eingabe der Stamm- und Kontaktdaten der Arbeitskraft. Ein Aufenthaltsdokument der ausländischen Arbeitskraft muss nur dann hochgeladen werden, wenn die Anschrift der Arbeitskraft nicht in dessen Herkunftsstaat liegt und der legale Aufenthalt der Arbeitskraft im aktuellen Aufenthaltsstaat geprüft werden muss.

Sollte der Nutzende nicht berechtigt sein, den Aufenthaltstitel bzw. das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit Hilfe des Online-Dienstes zu beantragen, informiert der Online-Dienst ihn unverbindlich darüber und verweist ihn zur endgültigen Klärung seines Anliegens an die Ausländerbehörde.

Hat er sich mit dem Nutzerkonto angemeldet, werden die Stamm- und Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto übernommen und können angepasst werden. Mit Ausnahme der Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ kann der Nutzende in jeder Strecke auswählen, ob er das Anliegen für sich selbst oder in Vertretung für eine dritte Person einreichen möchte. Im Vertretungsfall werden die Stamm- und Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person erhoben. Zudem ist eine Auswahl der Vertretungsart vorzunehmen.

⁸ Die Funktion „PLZ-Check“ muss von der Ausländerbehörde aktiviert werden. Die Dienste sind grundsätzlich auch ohne den PLZ-Check nutzbar.

men und - sofern diese nicht elterlich ist - ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis hochzuladen. Handelt der Nutzende für sich selbst, wird dieser Schritt übersprungen und der Nutzende gelangt direkt zur Erhebung seiner Stamm- und Kontaktdaten.

In den Strecken Erwerbstätigkeit, Familiennachzug und Ausbildung können auch Daten von Familienangehörigen hinterlegt werden (Daten für bis zu fünfzehn Kinder, im Falle des Familiennachzugs die Daten der Bezugsperson). Beim beschleunigten Fachkräfteverfahren können die Daten des nachziehenden Ehegattens/Lebenspartners sowie der Kinder der Fachkraft übermittelt werden.

Danach kann der Nutzende optional weitere Nachweise im PDF-, JPG- oder PNG-Format zur Bearbeitung seines Anliegens hochladen. Das Hochladen kann über bereits auf dem Endgerät abgelegte Dateien oder über die Kamera eines Mobilgerätes erfolgen. Hierfür wird dem Nutzenden ein QR-Code eingeblendet, mit dem er Aufnahmen seines Mobilgeräts hinzufügen kann.

Der Nutzende kann die Eingabe bis zu 30 Minuten unterbrechen. Unterbricht er die Eingabe länger als 30 Minuten, werden seine eingegebenen Daten gelöscht und er muss den Online-Dienst neu starten. Vor der Übermittlung seines Anliegens kann der Nutzende eine Zusammenfassung seines Anliegens im PDF- oder ZIP-Format herunterladen. Der Nutzende kann seine Angaben und hochgeladenen Dokumente bis zum Abschicken korrigieren.

Nach der Übermittlung seines Antrags erhält der Nutzende eine Bestätigung im Online-Dienst und per E-Mail, dass sein Antrag bei der der Ausländerbehörde eingegangen ist. Er wird auf die von der Anwendung generierte Vorgangsnummer aufmerksam gemacht.

Zur weiteren Bearbeitung des Antrags kann die Ausländerbehörde den Nutzenden kontaktieren (alternativ können Nutzende durch eine entsprechende Individualisierung von Texten durch die Ausländerbehörde auch unmittelbar zur Terminvereinbarung aufgefordert werden). Dieser kann seine übermittelten Angaben nicht im Online-Dienst korrigieren. Hierzu muss er die Ausländerbehörde auf anderen Wegen kontaktieren.

2.3.2 Anwendung aus Sicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden binden den Online-Dienst in ihre Webseite ein. Die per Online-Dienst übermittelten Angaben erhalten sie im XAusländer-Standard⁹ per OSCI-Nachricht direkt in ihre Fachanwendung.

Der Online-Dienst endet hier. Danach erfolgt die weitere Bearbeitung im Fachverfahren.

⁹ Der XAusländer-Standard ist ein Standard der öffentlichen Verwaltung zum Datenaustausch im Ausländerwesen. Vgl. KoSIT (2021): XAusländer. Online verfügbar unter: <https://www1.osci.de/auslaenderwesen-19452>. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

2.4 Zweck der Verarbeitung

2.4.1 Zweckbestimmung

Der Zweck des Online-Dienstes ist die elektronische Beantragung eines Aufenthaltstitels, die Änderung einer Nebenbestimmung bzw. die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Der Online-Dienst bildet dabei die folgenden Unterzwecke ab:

- Vorabauskunft, ob die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, die Änderung der Nebenbestimmung bzw. die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens für den Nutzenden in Betracht kommt,
- strukturierte elektronische Erhebung von Antragsdaten in lateinischen Buchstaben, ggf. unter Zuhilfenahme des Nutzerkontos (Übergabe der dort hinterlegten Stamm- und Kontaktdaten),
- Übermittlung der Antragsdaten zur weiteren Bearbeitung in die Fachverfahren der Ausländerbehörden,
- Eingangsbestätigung per E-Mail oder ins Postfach des Nutzerkontos.

Im Folgenden sind die durch die jeweiligen Antragsstrecken des Online-Dienstes abgebildeten Aufenthaltzwecke und Antragsgründe (Teilleistungen) als fachliche Zwecke spezifiziert.

2.4.1.1 Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung und Verlängerung)

Die Antragsstrecke „Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit“ dient der Erstbeantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit gemäß Abschnitt 4 des AufenthG für

- Beschäftigungstätigkeiten,
- Forschungstätigkeiten,
- selbstständige Tätigkeiten.

2.4.1.2 Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Erstbeantragung und Verlängerung)

Die Antragsstrecke „Aufenthaltstitel aus familiären Gründen“ dient der Erstbeantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen gemäß Abschnitt 6 des AufenthG für den

- Ehegatten-/ Lebenspartnernachzug zu drittstaatsangehörigen Ausländern oder Deutschen,
- Kindernachzug zu drittstaatsangehörigen Ausländern oder Deutschen,
- Elternnachzug zu minderjährigen, drittstaatsangehörigen Kindern,
- Nachzug von sonstigen Familienangehörigen zu drittstaatsangehörigen Ausländern zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte.

2.4.1.3 Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (Erstbeantragung und Verlängerung)

Die Antragsstrecke „Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung“ dient der Erstbeantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung gemäß Abschnitt 3 des AufenthG für

- betriebliche Aus- und Weiterbildungen,
- schulische Berufsausbildungen,

- die Ausbildungsplatzsuche,
- ein Studium,
- die Studienplatzsuche,
- die Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
- ein studienbezogenes Praktikum EU,
- Sprachkurse,
- den Schulbesuch.

2.4.1.4 Änderung von Nebenbestimmungen

Die Antragsstrecke „Änderung von aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen“ dient der Beantragung der Änderung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 AufenthG und nach § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung).

2.4.1.5 Niederlassungserlaubnis (MVP)

Die Antragsstrecke „Niederlassungserlaubnis“ dient der Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis). Das MVP umfasst zunächst die Beantragung der regulären Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Die zahlreichen Sondertatbestände des Aufenthaltsrechts mit eigenen Erteilungsvoraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis sollen in einer Erweiterung (Vollversion) umgesetzt werden.

2.4.1.6 Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Die Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ dient der Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG, das Arbeitgeber in Vollmacht einer ausländischen Arbeitskraft bei der Ausländerbehörde beantragen können, um dessen Einreise nach Deutschland zu beschleunigen.

2.4.2 Zweckabgrenzung

Die übermittelten Anträge unterstützen die Entscheidungsfindung der Ausländerbehörde. Es ergeht in der Regel keine Entscheidung allein aufgrund der durch den Online-Dienst übermittelten Angaben. Es sei denn, es handelt sich um eine offensichtlich unbegründete Antragsstellung oder der Antragsteller wirkt im weiteren Verfahren nicht mit.

Der Online-Dienst bietet derzeit keine nachträgliche Korrektur oder Ergänzung der Nutzerangaben und auch keine nachträgliche Kommunikation mit der Ausländerbehörde. Benötigt die Ausländerbehörde zur Entscheidung weitere Informationen vom Nutzenden oder möchte der Nutzende Informationen nachreichen, erfolgt die Kommunikation außerhalb des Online-Dienstes. Der Online-Dienst ersetzt keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen im Falle der Beantragung eines aufenthaltsrechtlichen Dokuments die Identifizierung, die Erfassung der Fingerabdrücke für den elektronischen Aufenthaltstitel (gemäß § 61a AufenthV), die Abgabe einer Unterschrift sowie die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Auch im beschleunigten Fachkräfteverfahren sind - je nach Bedarf mitunter mehrmals - Vor-Ort-

Termine des Arbeitgebers sowie (nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens) der Arbeitskraft in der Ausländerbehörde obligatorisch.

Durch den Online-Dienst erfolgt keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DSGVO, denn es wird keine Behördenentscheidung allein mittels des Online-Dienstes getroffen. Auch die im Online-Dienst anhand der Eingaben erfolgenden Auskünfte, ob die Ausstellung eines Aufenthaltstitels bzw. die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens in Frage kommen, haben nur empfehlenden Charakter und verwehren den Betroffenen nicht, sich für eine verbindliche Auskunft oder bei Fragen an die Ausländerbehörde zu wenden sowie ihr Anliegen bei Bedarf außerhalb des Online-Dienstes einzureichen. Durch den Online-Dienst erfolgt auch keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Eingaben und hochgeladenen Dokumente.

In wie weit die Ausländerbehörde die personenbezogenen Daten aus dem Online-Dienst bzw. der damit vorbereiteten Bearbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet, entscheidet sie auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften selbst.

2.4.3 Zweckbindung

Die zur Gewährleistung der Zweckbindung beim Online-Dienst getroffenen Maßnahmen sind:

- in den TOM (Anlage 5, Gewährleistungsziel Nichtverkettung)
- und durch den Nachweis der Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Kapitel 3.4)

dokumentiert.

2.5 Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten

2.5.1 Verarbeitungstätigkeiten beim Online-Dienst

Die in diesem Datenschutzkonzept betrachtete Verarbeitungstätigkeit (Verfahren im datenschutzrechtlichen Sinne) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst gemäß des in Kapitel 1.2 abgegrenzten Gegenstandsbereichs. Zur besseren Strukturierung lässt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst in verschiedene (Unter-) Verarbeitungstätigkeiten einteilen:

- **Bereitstellung:** Verarbeitung personenbezogener Daten bei der technischen Bereitstellung des Online-Dienstes
- **Übergreifende Funktionen:** Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen übergreifender, d. h. nicht antragsstreckenspezifischer Funktionen des Online-Dienstes, inklusive des Einsatzes des Nutzerkontos
- **Kontakt und Support:** Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kontaktaufnahme und der Behebung von Störungen des Online-Dienstes
- **Antragsstrecken:** Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Erhebung bzw. Eingabe von Antragsdaten in die Antragsstrecken

2.5.2 Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten beim Online-Dienst

Die in den einzelnen (Unter-)Verarbeitungstätigkeiten erfolgenden Verarbeitungsschritte und verarbeiteten Daten beim Online-Dienst sind in der beigefügten Übersicht Datenkategorien „Aufenthaltstitel“ (Anlage 1) dokumentiert.

2.6 Beteiligte

Akteur	Beschreibung	Datenschutzrolle
Antragssteller	Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG und Arbeitgeber im Sinne von § 81a AufenthG als Nutzende des Online-Dienstes	Betroffene
Ausländerbehörde	Zuständige Behörde für den Vollzug des AufenthG gemäß § 71 Absatz S. 1 AufenthG	Verantwortlicher (vgl. Kapitel 3.1.1)
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)	Projektleitung für die Umsetzung des Online-Dienstes	Keine
Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)	IT-Dienstleister, der mit der technischen Projektumsetzung des Online-Dienstes beauftragt wurde (Landes-IT-Dienstleister für die Kommunen des Landes Brandenburg)	Keine
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	IT-Dienstleister, der mit der technischen Entwicklung und dem Betrieb beauftragt wurde	Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter des Landes- oder kommunalen IT-Dienstleisters) (vgl. Kapitel 3.1.2)
Unternehmensberatung H & D GmbH	Entwicklung, technische Betreuung (Administration) und 2nd-Level Support des Online-Dienstes	Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter der AKDB) (vgl. Kapitel 3.1.2)
(Landes- oder kommunaler) IT-Dienstleister	Zentrale Vertretung für den Betrieb des Dienstes im jeweiligen Bundesland	Der Landes- oder kommunale IT-Dienstleister (oder eine andere Landesbehörde) ist zugleich die zentrale Vertretung für den Betrieb des Dienstes für die Kommunen im jeweiligen Bundesland und tritt als Auftragsverarbeiter gegenüber den Ausländerbehörden und die AKDB entsprechend als Unterauftragsverarbeiter auf (vgl. Kap. 3.1.2).
	Betreiber der vom Online-Dienst bei der jeweiligen Ausländerbehörde benutzten E-Government-Komponenten	Die Verantwortung für den Betrieb E-Government-Komponenten ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt (vgl. Kap. 3.1.1).

Bundesland und Bund	Anbieter des Nutzerkontos im Sinne des § 3 Absatz 2 S. 1 OZG, das zur Antragsstellung genutzt werden kann	Die Verantwortung für das jeweils genutzte Nutzerkonto ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt (vgl. Kap. 3.1.1).
---------------------	---	---

Die Beteiligten werden - mit Ausnahme der Betroffenen - im Rahmenkonzept (Anlage 2) genauer beschrieben.

2.7 Technische Architektur (Aufbau)

Die technische Architektur ist im beigefügten Rahmenkonzept dokumentiert (Anlage 2).

2.8 Rollen- und Berechtigungskonzept

Das Rollen- und Berechtigungskonzept für den Online-Dienst ist dem Datenschutzkonzept als Anlage 6 beigefügt. Die Zugriffsberechtigten auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in der beigefügten Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1) dokumentiert.

2.9 Löschkonzept

Ein Löschkonzept für den Online-Dienst ist entbehrlich, da nur eine temporäre Zwischenspeicherung der Daten für die Dauer der Sitzung bzw. für 30 Minuten bei Inaktivität (Time-out) erfolgt. Für die Speicherung personenbezogener Daten im Nutzerkonto ist der Anbieter des Nutzerkontos verantwortlich.

2.10 Änderungen am Online-Dienst

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Weiterentwicklung des Online-Dienstes und des Datenschutzkonzepts sind die datenschutzrelevanten Veränderungen im Folgenden zusammengefasst.

Version des Online-Dienstes	Datenschutzrelevante Veränderungen
MVP „Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung)“	keine (erste Version)
Vollversion (VV) „Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung und Verlängerung)“	- Hinzufügung des Antragsgrunds „Verlängerung“ - Übermittlung der Daten direkt in die Fachanwendung per OSCI-Nachricht (vorher: Übermittlung der Daten ins besondere elektronische Behördenpostfach [beBPo]) (vgl. Anlage 2: Rahmenkonzept) - Betrieb im Rechenzentrum der AKDB (vorher Betrieb im Rechenzentrum des Dienstleisters FI-TS) - Ausrichtung der Datenfelder nach XAusländer-Standard - neue Nutzerführung anhand eines adaptiven Fragenkatalogs (Entscheidungsbaum), mit dem die Nutzenden fest-

	stellen können, ob einer der Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit für sie in Frage kommt und welche Daten für ihren Fall benötigt werden - neue Pflichtangaben im Rahmen des adaptiven Fragenkatalogs und bei der Angabe von Stamm- und Kontaktdaten (vgl. dazu im Detail Anlage 1: Datenkategorien „Aufenthaltstitel“) - Postleitzahlensuche - überarbeitete Datenschutzerklärung (übersichtlichere Darstellung, keine Bestätigung der Kenntnisnahme mehr)
VV mit weiteren Antragsstrecken und Nutzerkonto	- Hinzufügung der Antragsstrecke „Familiäre Gründe“, „Ausbildung“ und „Änderungen von Nebenbestimmungen“ - Anbindung des Nutzerkontos an den Online-Dienst
VV mit weiteren Antragsstrecken	- Hinzufügen der Antragsstrecke „Niederlassungserlaubnis“ als MVP sowie der Antragsstrecke „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“

3 Zulässigkeit der Verarbeitung

3.1 Verantwortung (Mittel und Zwecke der Verarbeitung)

3.1.1 Verantwortlicher

Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO für den Online-Dienst ist die jeweils zuständige Ausländerbehörde.¹⁰ Sie ist gemäß § 71 AufenthG für den Vollzug des AufenthG und die dazu gemäß § 86 AufenthG erforderliche Erhebung personenbezogener Daten zuständig. Sie bietet den Online-Dienst auf ihrer Website an. Sie bestimmt insofern über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

Der Online-Dienst bildet die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen für eine Antragsstellung im Sinne des OZG ab. Es erfolgt keine über diesen Zweck hinausgehende Datenverarbeitung durch die anderen Beteiligten am Online-Dienst. Sie verfolgen damit keine eigenen Zwecke. Sie bestimmen auch nicht über den Zweck der Datenverarbeitung der Ausländerbehörden mit. Dass der Online-Dienst durch die anderen Beteiligten umgesetzt wird und diese dabei zumindest über die technische Ausgestaltung des Online-Dienstes mitentscheiden, steht der alleinigen Verantwortung der Ausländerbehörde nicht entgegen. Die Mitentscheidung über die Mittel der Verarbeitung im Sinne der technischen Ausgestaltung macht die Beteiligten nicht zu (gemeinsamen) Verantwortlichen.¹¹ Die weiteren Beteiligten am Online-Dienst sind deshalb, insofern sie personenbezogene Daten verarbeiten, Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nummer 8 DSGVO. Sie verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Ausländerbehörde, um diesen den Online-Dienst bereitzustellen.

¹⁰ Die Zuständigkeit kann mittels Landesverordnung näher bestimmt sein. In der Regel wird sie kommunalen Gebietskörperschaften wie Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

¹¹ Vgl. dazu Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR Version 1.0, insb. Rn. 78, 82. Online verfügbar unter: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

Unabhängig davon zu betrachten, ist die Verantwortung für die beim Online-Dienst zum Transport der Anliegen zu den Ausländerbehörden zum Einsatz kommenden E-Government-Komponenten. Die E-Government-Komponenten bestehen unabhängig vom Online-Dienst. Folglich ist auch die Verantwortung unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für das Nutzerkonto. Es besteht unabhängig vom Online-Dienst. Beim Nutzerkonto ist die Ausländerbehörde Verantwortlicher für die Abfrage und Nutzung der personenbezogenen Daten aus dem jeweiligen Nutzerkonto im Online-Dienst. Verantwortlich für die im Nutzerkonto gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung der abgefragten personenbezogenen Daten ist der Anbieter des Nutzerkontos im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 OZG, das zur Antragsstellung genutzt wird. Die Verantwortung für das jeweils genutzte Nutzerkonto ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt.

Umsetzung in Brandenburg: So ist in Brandenburg der ZIT-BB für die Bereitstellung der E-Government-Komponenten gemäß § 11 Brandenburgisches E-Government-Gesetz (BbgEGovG) i. V. m. § 2 Absatz 2 eID- und IT-Basiskomponentenverordnung (eIDITBV) datenschutzrechtlich Verantwortlicher und kein Auftragsverarbeiter. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung der IT-Basiskomponenten sind gemäß § 2 Absatz 2 eIDITBV die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die IT-Basiskomponenten regelt das BbgEGovG i. V. m. der eIDITBV die datenschutzrechtlichen Verhältnisse damit bereits abschließend.

3.1.2 (Unter-)Auftragsverarbeiter

Zentrale Vertretung innerhalb des Landes (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes): Sofern eine zentrale Vertretung innerhalb des Landes bestimmt wurde, ist diese zentrale Vertretung Auftragsverarbeiter der verantwortlichen Kommunen im jeweiligen Bundesland für die Bereitstellung und den Betrieb des Online-Dienstes.

AKDB: Die AKDB ist entweder unmittelbar Auftragsverarbeiter für die jeweilige Kommune. Alternativ ist die AKDB Auftragsverarbeiter für die zentrale Vertretung der Kommunen und in diesem Fall Unterauftragsverarbeiter für die Kommunen. Beauftragt die AKDB externe Partner mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, sind diese wiederum Unterauftragsverarbeiter der AKDB. Die AKDB betreibt die virtuelle Container-Infrastruktur für die eigentliche Anwendung und die dazu benötigten Dienste (Anwendungscluster) sowie die OK.KOMM-Schnittstelle für den Online-Dienst.

H & D: Die AKDB beauftragt die H & D GmbH mit der Entwicklung und der technischen Betreuung (Administration) der eigentlichen Anwendung und der dazu benötigten Dienste (Anwendungscluster).

Umsetzung in Brandenburg: In Brandenburg ist der ZIT-BB Auftragsverarbeiter für die Ausländerbehörden. Der ZIT-BB hat mit den brandenburgischen Ausländerbehörden Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO und zugleich eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der AKDB geschlossen, die dann als Unterauftragsverarbeiter auftritt.

3.2 Weitere datenschutzrechtliche Obliegenheiten

3.2.1 Nachweis der Eignung der Auftragsverarbeiter/ Kontrolle der Auftragsverarbeiter (Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 lit. h DSGVO)

Die Nachweise erfolgen bei der

- **Einführung** durch die Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und die dazugehörigen Anlagen inklusive des Nachweises entsprechender Zertifizierungen sowie die Abstimmung der Sicherheitskonzepte im Projekt durch die Auftragnehmer gemäß Kapitel 5: „IT-Sicherheit“ des Rahmenkonzepts und im
- **laufenden Verfahren** durch Audits in Form von Einsichtnahmen in Sicherheitskonzepte und weitere Dokumentationen sowie ggf. Vor-Ort-Kontrollen bei den jeweiligen Auftragsverarbeitern gemäß den Auftragsverarbeitungsvereinbarungen.

3.2.2 Verarbeitungsverzeichnisse

Für die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses sind mehrere Beteiligte verantwortlich:

- Ausländerbehörde (Verantwortliche gemäß Artikel 30 Absatz 1 DSGVO für das Gesamtverfahren)
- Auftragsverarbeiter (gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO):
 - zentrale Vertretung der Kommunen (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes) für Unterauftragsverarbeiter und ihre Verarbeitungstätigkeit
 - AKDB für Unterauftragsverarbeiter und ihre Verarbeitungstätigkeit

3.2.3 Landesdatenschutzrechtliche Besonderheiten

Je nach Bundesland können sich für die Ausländerbehörde und ihre zentrale Vertretung (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes) weitere Anforderungen aus den Landesdatenschutzgesetzen ergeben.

Umsetzung in Brandenburg: Das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) sieht zur Konkretisierung der Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen in § 4 Absatz 1 ein schriftliches Freigabeverfahren für automatisierte Verfahren wie den Online-Dienst vor. Zuständig für die Durchführung des Freigabeverfahrens gemäß § 4 Absatz 1 BbgDSG beim Online-Dienst ist die Ausländerbehörde. Die zur Freigabe erforderlichen Informationen enthalten das Sicherheits- und das Datenschutzkonzept.

3.3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1) dokumentiert.

3.4 Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten meint hier die Anforderungen *Datenminimierung*, *Richtigkeit* und *Speicherbegrenzung* nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c bis e DSGVO. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verarbeitung immer zu beachten. Ist die

Verarbeitung wie beim Online-Dienst zudem zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c bzw. e DSGVO), ist die Prüfung auf die Grundsätze der Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung zudem Teil der für diese Rechtsgrundlagen notwendigen Erforderlichkeitsprüfung.

Die spezifischen Nachweise der *Datenminimierung* und *Speicherbegrenzung* mit Bezug auf die einzelnen Datenkategorien enthält die Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1).

Die TOM zur Gewährleistung der Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung beim Online-Dienst enthält Anlage 5 (dort insbesondere die Maßnahmen zur Integrität, Intervenierbarkeit und Datenminimierung). Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit, die speziell bei der Umsetzung der Betroffenenrechte ergriffen werden, sind im Kapitel 4 beschrieben.

Die generelle Umsetzung der *Datenminimierung und Richtigkeit* ist prozedural zudem durch die Berücksichtigung von sowohl ausländerrechtlicher als auch datenschutzrechtlicher Expertise bei der Entwicklung des Online-Dienstes gewährleistet. Zur *Richtigkeit* der verarbeiteten personenbezogenen Daten trägt zudem die Ausrichtung am XAusländer-Standard bei (vgl. Kapitel 2.3.2).

4 Gewährleistung der Betroffenenrechte

Für die Gewährleistung der Betroffenenrechte beim Online-Dienst sind grundsätzlich die Ausländerbehörden verantwortlich. Die folgende Übersicht bewertet die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 bis 22 DSGVO mit Blick auf den Online-Dienst, um die Ausländerbehörden als Verantwortliche bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

4.1 Informationspflichten (Artikel 12, 13 und 14 DSGVO)

Der Online-Dienst informiert die Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst durch:

- Datenschutzerklärungen,
- Hinweise zum Online-Dienst,
- Infoboxen zu den einzelnen Angaben in den Antragsstrecken,
- Zusammenfassung und Möglichkeit der Speicherung der Antragszusammenfassung (nebst Hinweisen zum Datenschutz) auf dem Endgerät des Nutzenden.

Für die Weiterentwicklung des Online-Dienstes ist eine Überarbeitung der Datenschutzerklärung geplant, so dass (1) die Spezifika der Datenverarbeitung beim Online-Dienst und (2) die Abgrenzung zwischen Online-Dienst und weiterer Antragsbearbeitung klarer werden.

4.2 Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Auskunftsverlangen nach Artikel 15 DSGVO zum Online-Dienst können durch die Verantwortlichen nur negativ beantwortet werden, da die personenbezogenen Daten im Online-Dienst lediglich temporär verarbeitet werden und nach der erfolgreichen Übermittlung oder dem Abbruch bzw. Ablauf der Sitzung keine

Verarbeitung mehr im Online-Dienst erfolgt. Die Verantwortlichen können in der Negativauskunft ggf. auf die Datenschutzinformationen zum Online-Dienst verweisen. Auskunft relevant ist allein das nach der Übermittlung folgende Verfahren bei der Ausländerbehörde. Daraus entsteht keine Schutzlücke für die Betroffenen, da sie während der Nutzung des Online-Dienstes über die Datenverarbeitung informiert werden und sich eine Antragszusammenfassung herunterladen können.

4.3 Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Das Recht auf Berichtigung ist während der Nutzung des Online-Dienstes durch die Möglichkeit der Korrektur der Angaben gewährleistet. Zudem werden die Nutzenden darauf hingewiesen, dass sie Angaben nachreichen können. Nach der Übermittlung des Antrags müssen die Betroffenen ihre Berichtigungsverlangen auf anderen Wegen an die Ausländerbehörde adressieren.

4.4 Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

Dem Recht auf Löschung kann – wie dem Auskunftsrecht – nur bezogen auf das Antragsverfahren nach erfolgreicher Übermittlung entsprochen werden, da der Online-Dienst keine personenbezogenen Daten über die Sitzung hinaus speichert. Während der Nutzung des Online-Dienstes können die Betroffenen ihre personenbezogenen Daten jederzeit manuell oder durch Abbruch der Sitzung löschen.

4.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Eine Einschränkung der Verarbeitung ist im Online-Dienst aufgrund seiner Funktionsweise weder möglich noch erforderlich. Ihr Verlangen können die Nutzenden nur für das behördliche Verfahren nach erfolgreicher Übermittlung durch den Online-Dienst geltend machen.

4.6 Mitteilungspflicht gegenüber Empfängern (Artikel 19 DSGVO)

Nicht zutreffend für den Online-Dienst (vgl. Kapitel 4.4, 4.5)

4.7 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist auf den Online-Dienst nicht anwendbar, da die Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b DSGVO beruht.

4.8 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Das Widerspruchsrecht ist grundsätzlich nicht auf den Online-Dienst anwendbar, da der Großteil der verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO verarbeitet wird. Auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO werden beim Online-Dienst allenfalls technisch anfallende Protokolldaten verarbeitet. Hier ist zum einen fraglich, wann diese regelmäßig noch vorliegen und personenbezogen sind. Zum anderen dürfte zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig ein Interesse des Verantwortlichen gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO vorliegen, das dem Widerspruchsrecht des Betroffenen entgegensteht. Ggf. ist das Widerspruchsrecht in diesem Fall zudem durch landesrechtliche Ausnahmen verwehrt (*in Brandenburg z. B. durch § 13 Brandenburgisches Datenschutzgesetz [BbgDSG]*).

4.9 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Artikel 22 DSGVO)

Durch den Online-Dienst erfolgt keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DSGVO (vgl. Kapitel 2.4.2).

5 Schutzbedarf, Schwellwertanalyse und Risiko

Zur Bestimmung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Artikel 24, 25 und 32 DSGVO erfolgt eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mittels einer Schutzbedarfsfeststellung und einer Schwellwertanalyse. Das Kapitel 5.3 fasst die Einschätzung des Risikos aus Datenschutzsicht zusammen.

5.1 Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz des BSI¹²

Bereits während der Entwicklung des MVP Aufenthaltstitel erfolgte eine Schutzbedarfsfeststellung gemäß des BSI-Standards 200-2 und der vom Land Brandenburg festgelegten Definitionen zum Schutzbedarf. Diese Schutzbedarfsfeststellung berücksichtigt auch Weiterentwicklungen des Online-Dienstes. Sie ist dem Datenschutzkonzept beigelegt (Anlage 3).

Die Schutzbedarfsfeststellung bewertet die Vertraulichkeit für den Online-Dienst als *hoch*, insbesondere da im Einzelfall besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden können und auch andere im Online-Dienst verarbeitete personenbezogene Daten als sensibel einzustufen sind. In der Folge können die Betroffenen in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder persönlichen Unversehrtheit beeinträchtigt werden.

Der hohe Schutzbedarf wurde im Sicherheitskonzept gemäß BSI-Standards berücksichtigt (vgl. Anlage 2) und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt (vgl. Anlage 5).

5.2 Schwellwertanalyse

Nach Artikel 35 Absatz 1 DSGVO ist zu prüfen, ob von der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht. Diese sogenannte „Schwellwertanalyse“ stellt eine erste kursorische Risikoprüfung dar, die im Gegensatz zur Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz allein auf die Risiken für die Betroffenen abstellt. Eine tiefergehende Risikoanalyse erfolgt dann, nach einer positiven Schwellwertanalyse, im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).

Die Schwellwertanalyse für den Online-Dienst ist dem Datenschutzkonzept beigelegt (Anlage 4). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die geplante Nutzung des zentral betriebenen Online-Dienstes

¹² IT-Grundschutz: Eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelte Vorgehensweise zum Identifizieren und Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen der unternehmenseigenen Informationstechnik. Weitere Informationen unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/it-grundschutz_node.html. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

in immer mehr Ausländerbehörden die Durchführung einer DSFA im Rahmen des Umsetzungsprojekts erforderlich ist (vgl. Kapitel 7).

5.3 Risiko aus Datenschutzsicht

Das Risiko für die Betroffenen wurde beim MVP „Aufenthaltstitel“ wie folgt eingeschätzt: Im Einzelfall kann zwar ein hoher Schaden für die Betroffenen aus der Verarbeitung beim Online-Dienst resultieren, die Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch gering, insbesondere durch entsprechende TOM nach Stand der Technik und die Konzeption (nur temporäre Speicherung) des Online-Dienstes. Diesem Votum kann nach der Schutzbedarfsfeststellung und der Schwellwertanalyse auch in der vorliegenden Version des Online-Dienstes noch gefolgt werden, da die vorgenommenen Weiterentwicklungen am Online-Dienst (vgl. Kapitel 2.10) das Risiko für die Betroffenen nicht signifikant erhöhen.

Jedoch erhöht sich allein mit steigender Verbreitung und Nutzung des Online-Dienstes die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden sukzessive, so dass eine Neubewertung des Risikos und der TOM für die geplante vollständige Umsetzung des Online-Dienstes im Rahmen einer DSFA erfolgt ist (vgl. Kapitel 7).

6 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Die TOM fasst das Dokument „Technische und Organisatorische Maßnahmen Aufenthaltstitel und -karten“ (Anlage 5) zusammen.

7 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Die DSFA für den Online-Dienst wurde als Projekt-DSFA durchgeführt. Diese Projekt-DSFA wird den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, so dass die selbstständige Durchführung einer DSFA durch die Verantwortlichen entbehrlich ist. Der beigefügte Bericht (Anlage 7) dokumentiert die DSFA.

8 Ausstehende Datenschutzmaßnahmen

Mit der Weiterentwicklung des Online-Dienstes und der Fortschreibung des Datenschutzkonzepts sind folgende Datenschutzmaßnahmen geplant:

- Verbesserung der Datenschutzinformationen zum Online-Dienst
- Ergänzung des Rollen- und Berechtigungskonzepts

9 Glossar

Ein Glossar wird zukünftigen Versionen des Datenschutzkonzepts beigefügt, sobald hierfür abgestimmte Begriffe vorliegen, insbesondere von der DSK (vgl. Fn. 1). Solange werden die Begriffe im Text eingeführt.

10 Anlagen

- Anlage 1: Datenkategorien Aufenthaltstitel (Stand: 18. November 2022)
- Anlage 2: Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb der Online-Dienste „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (Stand: November 2022)
- Anlage 3: Schutzbedarfsfeststellung Aufenthaltstitel (Stand: 11. November 2022)
- Anlage 4: Schwellwertanalyse Aufenthaltstitel (Stand: 10. November 2022)
- Anlage 5.1: Technische und organisatorische Maßnahmen „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (Stand: 30. November 2022)
- Anlage 5.2: Technische und Organisatorische Maßnahmen für im AKDB-Rechenzentrum betriebene Verfahren (Stand: Juli 2019)
- Anlage 6: Rollen- und Berechtigungskonzept (Stand: 18. Mai 2022)
- Anlage 7: Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) Aufenthaltstitel (Stand: 30. November 2022)
- Anlage 7.1: DSAF - Risikobewertung und Abhilfemaßnahmen (Stand: 30. November 2022)



Datenschutzkonzept Online-Dienst „Aufenthaltsskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“

OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“

Dokumentenhistorie				
Datum	Version	Kapitel	Bemerkungen	Autor
02.09.2021	0.1	alle	erster Entwurf, Übernahme der Vorlage aus dem Datenschutzkonzept Aufenthaltstitel und den Vorarbeiten aus dem Datenschutzkonzept MVP zur Daueraufenthaltsbescheinigung	Wolf (ZIT-BB)
15.09.2021	0.2	alle	Einarbeitung Zuarbeiten Ref. 21 MIK-BB	Wolf (ZIT-BB)
22.11.2021	0.3	7, 9	Ergänzung der Anlagen	Schliemann (ZIT-BB)
18.05.2022	0.4	alle	Finalisierung des Datenschutzkonzepts	Sandler, Wendland (MIK BB)
24.08.2022	0.5	alle	Redaktionelle Anpassungen	Pohl (ZIT-BB), Schliemann (ZIT-BB)
05.09.2022	0.6	alle	Redaktionelle Anpassungen	Sandler, Wendland (MIK BB)
14.09.2022	1.0	Alle	Redaktionelle Anpassungen	Sandler, Wendland (MIK BB), Schliemann (ZIT-BB)
26.09.2022	1.1	siehe rechts	Redaktionelle Anpassungen, um Nutzerkonto und Kapitel 7 ergänzt	Schliemann (ZIT-BB)
30.11.2022	1.2	alle	Redaktionelle Anpassungen	Sandler, Wendland (MIK BB), Schliemann (ZIT-BB)

Brandenburgischer IT-Dienstleister
Organisationseinheit: Dezernat 1.4
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Telefon: (0331) 39 - 1414
E-Mail: benjamin.wolf@zit-bb.brandenburg.de
<https://zit-bb.brandenburg.de>

Datum: 30. November 2022

Inhalt

Seite

1	Einleitung.....	5
1.1	Zweck	5
1.2	Gegenstand	5
1.3	Kontext	5
1.3.1	Onlinezugangsgesetz	6
1.3.2	Vorarbeiten	6
1.3.3	Nachnutzung.....	6
1.4	Methode.....	7
1.5	Fortschreibung.....	7
2	Beschreibung des Online-Dienstes.....	7
2.1	Überblick.....	7
2.2	Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund.....	8
2.2.1	Umgesetzte Verwaltungsleistungen.....	8
2.2.1.1	Daueraufenthaltsbescheinigung	8
2.2.1.2	Aufenthaltskarte.....	8
2.2.1.3	Daueraufenthaltskarte	8
2.2.2	Digitalisierungsgrad (Reifegrad) der Umsetzung	8
2.3	Anwendungsfall	9
2.3.1	Anwendung aus Sicht der Nutzenden.....	9
2.3.2	Anwendung aus Sicht der Ausländerbehörden.....	11
2.4	Zweck der Verarbeitung.....	11
2.4.1	Zweckbestimmung.....	11
2.4.2	Zweckabgrenzung	11
2.4.3	Zweckbindung.....	12
2.5	Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten.....	12
2.5.1	Verarbeitungstätigkeiten beim Online-Dienst.....	12
2.5.2	Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten beim Online-Dienst	12
2.6	Beteiligte	13
2.7	Technische Architektur (Aufbau).....	14
2.8	Rollen- und Berechtigungskonzept	14
2.9	Löschkonzept.....	14
2.10	Änderungen am Online-Dienst.....	14

3	Zulässigkeit der Verarbeitung	15
3.1	Verantwortung (Mittel und Zwecke der Verarbeitung).....	15
3.1.1	Verantwortlicher.....	15
3.1.2	(Unter-)Auftragsverarbeiter	16
3.2	Weitere datenschutzrechtliche Obliegenheiten	16
3.2.1	Nachweis der Eignung der Auftragsverarbeiter/ Kontrolle der Auftragsverarbeiter (Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 lit. h DSGVO)	16
3.2.2	Verarbeitungsverzeichnisse	16
3.2.3	Landesdatenschutzrechtliche Besonderheiten	17
3.3	Rechtsgrundlagen.....	17
3.4	Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten	17
4	Gewährleistung der Betroffenenrechte	18
4.1	Informationspflichten (Artikel 12, 13 und 14 DSGVO).....	18
4.2	Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)	18
4.3	Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)	18
4.4	Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO).....	18
4.5	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)	19
4.6	Mitteilungspflicht gegenüber Empfängern (Artikel 19 DSGVO).....	19
4.7	Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).....	19
4.8	Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).....	19
4.9	Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Artikel 22 DSGVO)	19
5	Schutzbedarf, Schwellwertanalyse und Risiko.....	19
5.1	Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz des BSI.....	20
5.2	Schwellwertanalyse	20
5.3	Risiko aus Datenschutzsicht.....	20
6	Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)	21
7	Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).....	21
8	Ausstehende Datenschutzmaßnahmen	21
9	Glossar	21
10	Anlagen	21

1 Einleitung

1.1 Zweck

Das vorliegende Datenschutzkonzept dokumentiert den Ist-Zustand der Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Artikel 5 DSGVO und der daraus folgenden Anforderungen beim Online-Dienst¹ „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“. Das Datenschutzkonzept soll die Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO unterstützen.

1.2 Gegenstand

Das Datenschutzkonzept betrachtet die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ mit den folgenden Teilleistungen:

- Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für EU-/ EWR-Bürger (Daueraufenthaltsbescheinigung),
- Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern (einschließlich drittstaatsangehörige Familienangehörigen von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben),
- Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- und EWR-Bürgern (einschließlich drittstaatsangehörige Familienangehörigen von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben).

Die drei Teilleistungen werden in zwei Antragsstrecken abgebildet, die über eine gemeinsame Startseite beginnen. Die „Aufenthaltskarte“ und die „Daueraufenthaltskarte“ sind wegen ihres Sachzusammenhangs und zur besseren Nutzerfreundlichkeit in einer Strecke zusammengefasst.

Der Online-Dienst umfasst den Aufruf des Online-Dienstes auf der Website der zuständigen Ausländerbehörde bis zum Eingang des Anliegens bei der zuständigen Ausländerbehörde. Die Prüfung und Dokumentation der anschließenden Verarbeitung obliegt den bearbeitenden Ausländerbehörden.

1.3 Kontext

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ wurde im Kontext der durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) ausgelösten Digitalisierungsbestrebungen vom Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ entwickelt. Die Fortschreibung des Datenschutzkonzepts ist Teil des Umsetzungsprojekts für den Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“.

¹ Dieses Datenschutzkonzept verwendet den Begriff „Online-Dienst“ gemäß der Hinweise zur Nutzung des FIT-Stores (FITKO 2021, S. 5) für einen „digitalen Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können“. Dieser sowie alle anderen in diesem Datenschutzkonzept verwendeten Begriffe zur datenschutzrechtlichen Beschreibung von OZG-Leistungen sind - sofern nicht anders gekennzeichnet - Arbeitsbegriffe zur Verwendung im Datenschutzkonzept. Sobald, insbesondere von der Datenschutzkonferenz (DSK), hierfür abgestimmte Begriffe vorliegen, werden diese in das Datenschutzkonzept übernommen.

1.3.1 Onlinezugangsgesetz

Mit dem im August 2017 in Kraft getretenen OZG werden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (BGBl. I S. 3122, 3138). Mit der Entscheidung 2018/22 des IT-Planungsrates vom 28. Juni 2018 wurde als gemeinsame Grundlage für die Umsetzung von Online-Verwaltungsdienstleistungen der OZG-Umsetzungskatalog beschlossen, der die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen in vierzehn sogenannte Themenfelder einteilt. Auf Grundlage einer arbeitsteiligen Vorgehensweise übernehmen jeweils einzelne Bundesressorts und Bundesländer bestimmte Themenfelder und erarbeiten für die darin enthaltenen Leistungen digitale Lösungen. Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), hat mit dem Auswärtigen Amt die Federführung für das Themenfeld „Ein- und Auswanderung“. In diesem Themenfeld sind u.a. die Verwaltungsleistungen der Ausländerbehörden, darunter die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ enthalten. Für die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ trägt Brandenburg, wiederum vertreten durch das MIK, die Leistungsverantwortung (d. h. das MIK ist neben der Themenfeldfederführung auch für die operative Umsetzung dieser Leistung verantwortlich).

1.3.2 Vorarbeiten

Die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ wurde ab dem 4. Quartal 2020 einer Prozessanalyse unterzogen. Über den Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ werden die der OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ zugeordneten Verwaltungsleistungen abgebildet, die ihre Grundlage im Freizügigkeitsgesetz finden - soweit sie nicht in Abstimmung mit dem BMI depriorisiert wurden.

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ wurde zunächst als Minimalprodukt (MVP) „Daueraufenthaltsbescheinigung“ entwickelt und dokumentiert. Das MVP ist seit Ende August 2021 in zwei Brandenburger Ausländerbehörden im Einsatz. Zum 1. Mai 2022 wurde der XAusländer-Standard² wirksam und die mit dem Online-Dienst erhobenen Antragsdaten können per OSCI-Nachricht direkt in die Fachanwendungen der Ausländerbehörden übertragen werden. Zum November 2022 folgte die Erweiterung des Online-Dienstes um die Verwaltungsleistungen „Aufenthaltskarte“ und „Daueraufenthaltskarte“.

1.3.3 Nachnutzung³

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ soll zukünftig von weiteren Behörden im Land Brandenburg genutzt werden. Darüber hinaus wird Brandenburg den Online-Dienst, welcher zentral betrieben wird, im Rahmen des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) Ausländerbehörden bundesweit zur Nutzung anbieten. Das Datenschutzkonzept wird allen Behörden, die den Online-Dienst nutzen, und weiteren Beteiligten (z. B. IT-Dienstleistern) zur Verfügung gestellt.

² Der XAusländer-Standard ist ein Standard der öffentlichen Verwaltung zum Datenaustausch im Ausländerwesen. Vgl. KoSIT (2022): XAusländer. Online verfügbar unter: <https://www1.osci.de/auslaenderwesen-19452>. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

³ Für die in diesem Absatz verwendeten Begriffe „Nachnutzung“ und „EfA/zentraler Betrieb“ gilt Fußnote (Fn.) 1.

1.4 Methode

Das Datenschutzkonzept ist das führende Dokument zur datenschutzrechtlichen Dokumentation im Umsetzungsprojekt zum Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“. Wenn vorhanden, verweist es auf andere Dokumentationen anstatt diese zu wiederholen.

Das Datenschutzkonzept orientiert sich im Aufbau an den folgenden Empfehlungen für Datenschutzkonzepte:

- FITKO (2021): Hinweise zur Nutzung des FIT-Stores,⁴
- BMI (2021): Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung.

1.5 Fortschreibung

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ erfasst alle umsetzungsrelevanten Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der Prozessanalyse nicht depriorisiert wurden, so dass bis auf Weiteres keine inhaltlichen Erweiterungen vorgesehen sind. Der Online-Dienst wird jedoch technisch erweitert. Das Datenschutzkonzept wird fortgeschrieben, um diese Weiterentwicklungen zu berücksichtigen.

Das Datenschutzkonzept wird auch hinsichtlich der getroffenen datenschutzrechtlichen Bewertungen und technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) fortgeschrieben. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht vollständig geklärten Datenschutzfragen bei der OZG-Umsetzung (vgl. BMI 2021).

Die Versionierung des Datenschutzkonzepts erfolgt in der [Dokumentenhistorie](#).

2 Beschreibung des Online-Dienstes⁵

2.1 Überblick

Mit dem Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (im Folgenden: Online-Dienst) können EU-/ EWR-Bürger und deren Familienangehörige sowie die Familienangehörigen von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben (§ 12a FreizügG/EU), über ein aus dem Internet erreichbares elektronisches Formular die erforderlichen Angaben und Dokumente für

- die Ausstellung einer **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht** (Daueraufenthaltsbescheinigung) für EU/ EWR-Bürger,

⁴ Online verfügbar unter: https://www.fitko.de/mm/Hinweise_zur_Nutzung_des_FIT-Stores_V1.0_Stand_17.03.2021.pdf. Zuletzt abgerufen am 30. Juni 2021.

⁵ Für die in diesem Absatz verwendeten Begriffe „Verwaltungsleistungen“ und „Antragsstrecke“ gilt Fn. 1.

- die Ausstellung einer **Aufenthaltskarte** für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern und Deutschen sowie
- die Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern und Deutschen,

an die Ausländerbehörde übermitteln.

2.2 Aufenthaltsrechtlicher Hintergrund

2.2.1 Umgesetzte Verwaltungsleistungen

2.2.1.1 Daueraufenthaltsbescheinigung

EU- und EWR Bürger, die sich über einen Zeitraum von fünf Jahren rechtmäßig - also in Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts - in Deutschland aufgehalten haben, können ein Daueraufenthaltsrecht erwerben (§ 4a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 FreizügG/EU, unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Daueraufenthaltsrecht auch schon vor Ablauf von fünf Jahren entstehen). Liegen die Voraussetzungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts vor, wird Ihnen auf Antrag durch die Ausländerbehörde das Daueraufenthaltsrecht bescheinigt (§ 5 Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU).

2.2.1.2 Aufenthaltskarte

Gemäß § 3 FreizügG/EU genießen Familienangehörige, die einen freizügigkeitsberechtigten EU-/ EWR-Bürger begleiten oder ihm nachziehen, grundsätzlich ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit. Auch wenn Deutsche von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben, sind ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen freizügigkeitsberechtigt (§ 12a FreizügG/EU). Zum Nachweis ihres Freizügigkeitsrechts stellt die Ausländerbehörde den Familienangehörigen nach Erhalt der erforderlichen Angaben von Amts wegen (an dieser Stelle ist kein Antrag erforderlich) innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltskarte aus, die fünf Jahre gültig sein soll (§ 5 Absatz 1 Satz 1 FreizügG/EU).

2.2.1.3 Daueraufenthaltskarte

Familienangehörige, die sich über einen Zeitraum von fünf Jahren mit einem freizügigkeitsberechtigten EU-/ EWR-Bürger ständig rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, erwerben das Daueraufenthaltsrecht, das ihnen auf Antrag in Form der Daueraufenthaltskarte von der Ausländerbehörde bescheinigt wird (§ 4a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 5 Satz 2 FreizügG/EU, unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Daueraufenthaltsrecht auch schon vor Ablauf von fünf Jahren entstehen).

2.2.2 Digitalisierungsgrad (Reifegrad) der Umsetzung

Der Zweck des Online-Dienstes ist die elektronische Beantragung einer Daueraufenthaltsbescheinigung oder Daueraufenthaltskarte sowie die Übermittlung der Angaben für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Der Online-Dienst ersetzt keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen

- die Identifizierung,
- die Erfassung der Fingerabdrücke für die Aufenthalts- und die Daueraufenthaltskarte gemäß § 11 Absatz 3 FreizügG/EU i. V. m. § 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG (soweit erforderlich),
- die Abgabe einer Unterschrift sowie
- die Abholung des Dokuments

nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Der Online-Dienst entspricht damit der Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells.⁶ Selbst wenn sich der Nutzende über das Nutzerkonto mittels eID-Funktion identifiziert, wird der Online-Dienst keine vollständig digitale (medienbruchfreie) OZG-Leistung sein.

2.3 Anwendungsfall

2.3.1 Anwendung aus Sicht der Nutzenden⁷

Der Nutzende (oder eine vertretungsbefugte Person) ruft den Online-Dienst über sein Endgerät auf der Website einer Ausländerbehörde auf.

Möchte er ein Nutzerkonto bei der Antragsstellung benutzen, *kann* er sich vor der Antragsstellung am Nutzerkonto anmelden. Nach erfolgreicher Anmeldung willigt er in die Übermittlung seiner Stamm- und Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto ein. Aufgrund der weiterhin notwendigen Authentifizierung vor Ort (vgl. oben), bleibt die Verwendung des Nutzerkontos optional. Da bereits die Verwendung des Nutzerkontos als solches optional ist, steht es dem Nutzenden frei, sich mittels Basisregistrierung (Benutzername/Passwort), substanziellem Vertrauensniveau (ELSTER) oder hohem Vertrauensniveau (eID, eIDAS) zu authentisieren.

Nun wählt er sein Anliegen aus. Mithilfe des Online-Diensts überprüft er, ob er sich auf der Website der für ihn zuständigen Ausländerbehörde befindet (PLZ-Check).⁸

Der Nutzende erhält Hinweise zur Nutzung des Online-Dienstes und Informationen zur Verarbeitung seiner Daten in der Ausländerbehörde gemäß Artikel 13 DSGVO.

Der Nutzende wird zunächst durch einen Fragenkatalog geführt, mit dessen Hilfe er eine Orientierung darüber erhält, ob er die Voraussetzungen für den Erhalt eines der im Kapitel 2.1 beschriebenen freizügigkeitsrechtlichen Dokumente erfüllt und den Online-Dienst fortsetzen kann. Sollte der Nutzer nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines freizügigkeitsrechtlichen Dokuments erfüllen, informiert der Online-Dienst ihn unverbindlich darüber und verweist ihn zur endgültigen Klärung seines Anliegens an die Ausländerbehörde. Drittstaatsangehörige Familienangehörige, die eine Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte erhalten möchten, können - sofern vorhanden - an dieser Stelle eine ausländische Aufenthaltskarte und/oder ein Visum hochladen.

⁶ Vgl. BMI (2022): Was ist das Reifegradmodell? Online verfügbar unter: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

⁷ Dieser Abschnitt ist eine knappe Darstellung des Anwendungsfalls aus Nutzersicht. Um die Anwendung des Online-Dienstes in der aktuellen Entwicklungsversion vollständig nachzuvollziehen, wird auf die entsprechenden Demos verwiesen.

⁸ Die Funktion „PLZ-Check“ muss von der Ausländerbehörde aktiviert werden. Die Dienste sind grundsätzlich auch ohne den PLZ-Check nutzbar.

Hat der Nutzende die Befragung mit dem Ergebnis durchlaufen, dass der Online-Dienst für die Einreichung des freizügigkeitsrechtlichen Anliegens genutzt werden kann, wählt dieser in einem nächsten Schritt aus, ob er ein Anliegen für sich selbst oder in Vertretung für eine dritte Person einreichen möchte. Im Vertretungsfall werden die Stamm- und Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person erhoben. Zudem ist eine Auswahl der Vertretungsart vorzunehmen und - sofern diese nicht elterlich ist - ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis hochzuladen. Handelt der Nutzende für sich selbst, wird dieser Schritt übersprungen und der Nutzende gelangt direkt zur Erhebung seiner Stamm- und Kontaktdaten.

Hat er sich mit dem Nutzerkonto angemeldet, werden die Stamm- und Kontaktdaten aus dem Nutzerkonto übernommen und können angepasst werden.

Gefordert wird der Upload einer Ablichtung seines Ausweisdokuments sowie Angaben zur Gültigkeit dieses Dokuments.

Für drittstaatsangehörige Familienangehörige gelten die folgenden Besonderheiten:

- Sie können zusammen mit dem eigenen Antrag optional Daten von minderjährigen Kindern, für die sie die Personensorge tragen, an die Ausländerbehörde übermitteln (Stammdaten, Adressdaten bei abweichender Anschrift, Kopie und Gültigkeit des Ausweisdokuments).
- Sie müssen Angaben zur freizügigkeitsberechtigten Bezugsperson machen (Stamm- und Kontaktdaten, optional: Kopie des Ausweisdokuments).

Im Anschluss können alle Nutzenden unabhängig vom Anliegen optional weitere Nachweise im PDF-, JPG- oder PNG-Format hochladen. Das Hochladen kann über bereits auf dem Endgerät abgelegte Dateien oder über die Kamera eines Mobilgerätes erfolgen. Für Letzteres wird dem Nutzenden ein QR-Code eingeblendet, über den Bildaufnahmen hinzugefügt werden können.

Der Nutzende kann die Eingabe bis zu 30 Minuten unterbrechen. Unterbricht er die Eingabe länger als 30 Minuten, werden seine eingegebenen Daten gelöscht und er muss den Online-Dienst neu starten. Vor der finalen Übermittlung seines Anliegens an die Behörde kann der Nutzer eine Zusammenfassung seiner hinterlegten Angaben und Dokumente im PDF- oder ZIP-Format herunterladen. Der Nutzende kann seine Angaben und hochgeladenen Dokumente bis zum Abschicken bearbeiten und korrigieren.

Nach der Übermittlung seines Anliegens erhält der Nutzende eine Bestätigung im Online-Dienst und per E-Mail, dass sein Anliegen bei der Ausländerbehörde eingegangen ist. Er wird auf die von der Anwendung generierte Vorgangsnummer aufmerksam gemacht.

Zur weiteren Bearbeitung seines Anliegens kann die Ausländerbehörde den Nutzenden kontaktieren (alternativ können Nutzende durch eine entsprechende Individualisierung von Texten durch die Ausländerbehörde auch unmittelbar zur Terminvereinbarung aufgefordert werden). Dieser kann seine übermittelten Angaben nach dem Absenden nicht mehr im Online-Dienst korrigieren. Hierzu muss er die Ausländerbehörde auf anderen Wegen kontaktieren.

2.3.2 Anwendung aus Sicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden binden den Online-Dienst in ihre Webseite ein. Die per Online-Dienst übermittelten Angaben erhalten sie im XAusländer-Standard⁹ per OSCI-Nachricht direkt in ihre Fachanwendung.

Der Online-Dienst endet hier. Danach erfolgt die weitere Bearbeitung im Fachverfahren.

2.4 Zweck der Verarbeitung

2.4.1 Zweckbestimmung

Der Zweck des Online-Dienstes ist die elektronische Beantragung einer Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung sowie die Übermittlung der Angaben für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Der Online-Dienst bildet dabei die folgenden Unterzwecke ab:

- Vorabauskunft, ob die Ausstellung eines freizügigkeitsrechtlichen Dokuments für den Nutzenden in Betracht kommt,
- strukturierte elektronische Erhebung von Antragsdaten in lateinischen Buchstaben, ggf. unter Zuhilfenahme des Nutzerkontos (Übergabe der dort hinterlegten Stamm- und Kontaktdaten),
- Übermittlung der Antragsdaten zur weiteren Bearbeitung in die Fachverfahren der Ausländerbehörde,
- Eingangsbestätigung per E-Mail oder ins Postfach des Nutzerkontos.

2.4.2 Zweckabgrenzung

Die übermittelten Angaben unterstützen die Entscheidungsfindung der Ausländerbehörde. Es ergeht in der Regel keine Entscheidung allein aufgrund der durch den Online-Dienst übermittelten Angaben. Es sei denn, es handelt sich um ein offensichtlich unbegründetes Anliegen oder der Nutzende wirkt im weiteren Verfahren nicht mit.

Der Online-Dienst bietet derzeit keine Möglichkeit der nachträglichen Korrektur oder Ergänzung der Nutzerangaben und auch keine nachträgliche Kommunikation mit der Ausländerbehörde. Benötigt die Ausländerbehörde zur Entscheidung weitere Informationen vom Nutzenden oder möchte der Nutzende Informationen nachreichen, erfolgt die Kommunikation außerhalb des Online-Dienstes.

Der Online-Dienst ersetzt keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen im Falle der Beantragung eines aufenthaltsrechtlichen Dokuments die Identifizierung, die Erfassung der Fingerabdrücke für die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte (gemäß § 11 Absatz 3 FreizügG/EU i. V. m. § 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG), die Abgabe einer Unterschrift sowie die Abholung des freizügigkeitsrechtlichen Dokuments nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde.

⁹ Der XAusländer-Standard ist ein Standard der öffentlichen Verwaltung zum Datenaustausch im Ausländerwesen. Vgl. KoSIT (2021): XAusländer. Online verfügbar unter: <https://www1.osci.de/auslaenderwesen-19452>. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

Durch den Online-Dienst erfolgt keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DSGVO, denn es wird keine Behördenentscheidung allein mittels des Online-Dienstes getroffen. Auch die im Online-Dienst anhand der Eingaben erfolgenden Auskünfte, ob die Ausstellung eines freizügigkeitsrechtlichen Dokuments in Frage kommt, hat nur empfehlenden Charakter und verwehrt den Betroffenen nicht, sich für eine verbindliche Auskunft oder bei Fragen an die Ausländerbehörde zu wenden sowie ihr Anliegen bei Bedarf außerhalb des Online-Dienstes einzureichen. Durch den Online-Dienst erfolgt auch keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Eingaben und hochgeladenen Dokumente.

Inwieweit die Ausländerbehörde die personenbezogenen Daten aus dem Online-Dienst bzw. der damit vorbereiteten Bearbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet, entscheidet sie auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften selbst.

2.4.3 Zweckbindung

Die zur Gewährleistung der Zweckbindung beim Online-Dienst getroffenen Maßnahmen sind:

- in den TOM (Anlage 5, Gewährleistungsziel Nichtverkettung)
- und durch den Nachweis der Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Kapitel 3.4)

dokumentiert.

2.5 Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten

2.5.1 Verarbeitungstätigkeiten beim Online-Dienst

Die in diesem Datenschutzkonzept betrachtete Verarbeitungstätigkeit (Verfahren im datenschutzrechtlichen Sinne) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst gemäß des in Kapitel 1.2 abgegrenzten Gegenstandsbereichs. Zur besseren Strukturierung lässt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst in verschiedene (Unter-)Verarbeitungstätigkeiten einteilen:

- **Bereitstellung:** Verarbeitung personenbezogener Daten bei der technischen Bereitstellung des Online-Dienstes
- **Übergreifende Funktionen:** Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen übergreifender, d. h. nicht antragsstreckenspezifischer Funktionen des Online-Dienstes, inklusive des Einsatzes des Nutzerkontos
- **Kontakt und Support:** Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kontaktaufnahme und der Behebung von Störungen des Online-Dienstes
- **Antragsstrecken:** Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Erhebung bzw. Eingabe von Daten in die Antragsstrecken

2.5.2 Verarbeitungsschritte und verarbeitete Daten beim Online-Dienst

Die in den einzelnen (Unter-)Verarbeitungstätigkeiten erfolgenden Verarbeitungsschritte und verarbeiteten Daten beim Online-Dienst sind in der beigefügten Übersicht Datenkategorien „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (Anlage 1) dokumentiert.

2.6 Beteiligte

Akteur	Beschreibung	Datenschutzrolle
Antragssteller	Freizügigkeitsberechtigte EU-/ EWR Bürger, Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-/ EWR-Bürgern (einschließlich von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben)	Betroffene
Ausländerbehörde	Zuständige Behörde für die Ausstellung der freizügigkeitsrechtlichen Dokumente (§ 5 Absatz 1 und 5 FreizügG/EU)	Verantwortlicher (vgl. Kapitel 3.1.1)
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK)	Projektleitung für die Umsetzung des Online-Dienstes	Keine
Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)	IT-Dienstleister, der mit der technischen Projektumsetzung des Online-Dienstes beauftragt wurde (Landes-IT-Dienstleister für die Kommunen des Landes Brandenburg)	Keine
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	IT-Dienstleister, der mit der technischen Entwicklung und dem Betrieb des Online-Dienstes beauftragt wurde	Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter des Landes- oder kommunalen IT-Dienstleisters) (vgl. Kapitel 3.1.2)
Unternehmensberatung H & D GmbH	Entwicklung, technische Betreuung (Administration) und 2nd-Level Support des Online-Dienstes	Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter der AKDB) (vgl. Kapitel 3.1.2)
(Landes- oder kommunaler) IT-Dienstleister	Zentrale Vertretung für den Betrieb des Dienstes im jeweiligen Bundesland	Der Landes- oder kommunale IT-Dienstleister (oder eine andere Landesbehörde) ist zugleich die zentrale Vertretung für den Betrieb des Dienstes für die Kommunen im jeweiligen Bundesland und tritt als Auftragsverarbeiter gegenüber den Ausländerbehörden und die AKDB entsprechend als Unterauftragsverarbeiter auf (vgl. Kapitel 3.1.2).
	Betreiber der vom Online-Dienst bei der jeweiligen Ausländerbehörde benutzten E-Government-Komponenten	Die Verantwortung für den Betrieb der E-Government-Komponenten ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt (vgl. Kapitel 3.1.21)
Bundesland und Bund	Anbieter des Nutzerkontos im Sinne des § 3 Absatz 2 S. 1 OZG, das zur Antragsstellung genutzt werden kann	Die Verantwortung für das jeweils genutzte Nutzerkonto ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt (vgl. Kap. 3.1.1).

Die Beteiligten werden - mit Ausnahme der Betroffenen - im Rahmenkonzept (Anlage 2) genauer beschrieben.

2.7 Technische Architektur (Aufbau)

Die technische Architektur ist im beigefügten Rahmenkonzept (Anlage 2) dokumentiert.

2.8 Rollen- und Berechtigungskonzept

Das Rollen- und Berechtigungskonzept für den Online-Dienst ist dem Datenschutzkonzept als Anlage 6 beigefügt. Die Zugriffsberechtigten auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in der beigefügten Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1) dokumentiert.

2.9 Löschkonzept

Ein Löschkonzept für den Online-Dienst ist entbehrlich, da nur eine temporäre Zwischenspeicherung der Daten für die Dauer der Sitzung bzw. für 30 Minuten bei Inaktivität (Time-Out) erfolgt. Für die Speicherung personenbezogener Daten im Nutzerkonto ist der Anbieter des Nutzerkontos verantwortlich.

2.10 Änderungen am Online-Dienst

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Weiterentwicklung des Online-Dienstes und des Datenschutzkonzepts sind die datenschutzrelevanten Veränderungen im Folgenden zusammengefasst.

Version des Online-Dienstes	Datenschutzrelevante Veränderungen
MVP „Daueraufenthaltsbescheinigung“	keine (erste Version)
Vollversion (VV) des Online- Dienstes „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“	- Erweiterung des MVP „Daueraufenthaltsbescheinigung“ um die Verwaltungsleistungen „Aufenthaltskarte“ und „Daueraufenthaltskarte“ - Übermittlung der Daten direkt in die Fachanwendung per OSCI-Nachricht (vorher: Übermittlung der Daten ins besondere elektronische Behördenpostfach [beBPo]) (vgl. Anlage 2: Rahmenkonzept) - Anbindung des Nutzerkontos an den Online-Dienst

3 Zulässigkeit der Verarbeitung

3.1 Verantwortung (Mittel und Zwecke der Verarbeitung)

3.1.1 Verantwortlicher

Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO für den Online-Dienst ist die jeweils zuständige Ausländerbehörde.¹⁰ Sie ist für die Ausstellung der freizügigkeitsrechtlichen Dokumente gemäß § 5 Absatz 1 und 5 FreizügG/EU und die dazu gemäß § 11 Absatz 1 FreizügG/EU i. V. m. § 86 AufenthG erforderliche Erhebung personenbezogener Daten zuständig. Sie bietet den Online-Dienst auf ihrer Website an. Sie bestimmt insofern über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

Der Online-Dienst bildet die freizügigkeitsrechtlichen Anforderungen für eine elektronische Übermittlung des Anliegens im Sinne des OZG ab. Es erfolgt keine über diesen Zweck hinausgehende Datenverarbeitung durch die anderen Beteiligten am Online-Dienst. Sie verfolgen damit keine eigenen Zwecke. Sie bestimmen auch nicht über den Zweck der Datenverarbeitung der Ausländerbehörden mit. Dass der Online-Dienst durch die anderen Beteiligten umgesetzt wird und diese dabei zumindest über die technische Ausgestaltung des Online-Dienstes mitentscheiden, steht der alleinigen Verantwortung der Ausländerbehörde nicht entgegen. Die Mitentscheidung über die Mittel der Verarbeitung im Sinne der technischen Ausgestaltung macht die Beteiligten nicht zu (gemeinsamen) Verantwortlichen.¹¹ Die weiteren Beteiligten am Online-Dienst sind deshalb, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten, Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nummer 8 DSGVO. Sie verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Ausländerbehörde, um dieser den Online-Dienst bereitzustellen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Unabhängig davon zu betrachten ist die Verantwortung für die beim Online-Dienst zum Transport der Anliegen zu den Ausländerbehörden zum Einsatz kommenden E-Government-Komponenten. Die E-Government-Komponenten bestehen unabhängig vom Online-Dienst. Folglich ist auch die Verantwortung unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für das Nutzerkonto. Es besteht unabhängig vom Online-Dienst. Beim Nutzerkonto ist die Ausländerbehörde Verantwortlicher für die Abfrage und Nutzung der personenbezogenen Daten aus dem jeweiligen Nutzerkonto im Online-Dienst. Verantwortlich für die im Nutzerkonto gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung der abgefragten personenbezogenen Daten ist der Anbieter des Nutzerkontos im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 OZG, das zur Antragsstellung genutzt wird. Die Verantwortung für das jeweils genutzte Nutzerkonto ist unabhängig vom Online-Dienst zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt.

Umsetzung in Brandenburg: So ist in Brandenburg der ZIT-BB für die Bereitstellung der E-Government-Komponenten gemäß § 11 Brandenburgisches E-Government-Gesetz (BbgEGovG) i. V. m. § 2 Absatz 2 eID- und IT-Basiskomponentenverordnung (eIDITBV) datenschutzrechtlich Verantwortlicher und kein

¹⁰ Die Zuständigkeit kann mittels Landesverordnung näher bestimmt sein. In der Regel wird sie kommunalen Gebietskörperschaften wie Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

¹¹ Vgl. dazu Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR Version 1.0, insb. Rn. 78, 82. Online verfügbar unter: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

Auftragsverarbeiter. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung der IT-Basiskomponenten sind gemäß § 2 Absatz 2 eIDITBV die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die IT-Basiskomponenten regelt das BbgEGovG i. V. m. der eIDITBV die datenschutzrechtlichen Verhältnisse damit bereits abschließend.

3.1.2 (Unter-)Auftragsverarbeiter

Zentrale Vertretung innerhalb des Landes (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes): Sofern eine zentrale Vertretung innerhalb des Landes bestimmt wurde, ist diese zentrale Vertretung Auftragsverarbeiter der verantwortlichen Kommunen im jeweiligen Bundesland für die Bereitstellung und den Betrieb des Online-Dienstes.

AKDB: Die AKDB ist entweder unmittelbar Auftragsverarbeiter für die jeweilige Kommune. Alternativ ist die AKDB Auftragsverarbeiter für die zentrale Vertretung der Kommunen und in diesem Fall Unterauftragsverarbeiter für die Kommunen. Beauftragt die AKDB externe Partner mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, sind diese wiederum Unterauftragsverarbeiter der AKDB. Die AKDB betreibt die virtuelle Container-Infrastruktur für die eigentliche Anwendung und die dazu benötigten Dienste (Anwendungscluster) sowie die OK.KOMM-Schnittstelle für den Online-Dienst.

H & D GmbH: Die AKDB beauftragt die H & D GmbH mit der Entwicklung und der technischen Betreuung (Administration) der eigentlichen Anwendung und der dazu benötigten Dienste (Anwendungscluster).

Umsetzung in Brandenburg: In Brandenburg ist der ZIT-BB Auftragsverarbeiter für die Ausländerbehörden. Der ZIT-BB hat mit den brandenburgischen Ausländerbehörden Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO und zugleich eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der AKDB geschlossen, die dann als Unterauftragsverarbeiter auftritt.

3.2 Weitere datenschutzrechtliche Obliegenheiten

3.2.1 Nachweis der Eignung der Auftragsverarbeiter/ Kontrolle der Auftragsverarbeiter (Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3 lit. h DSGVO)

Die Nachweise erfolgen bei der

- **Einführung** durch die Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und die dazugehörigen Anlagen inklusive des Nachweises entsprechender Zertifizierungen sowie die Abstimmung der Sicherheitskonzepte im Projekt durch die Auftragnehmer gemäß Kapitel 5: „IT-Sicherheit“ des Rahmenkonzepts und im
- **laufenden Verfahren** durch Audits in Form von Einsichtnahmen in Sicherheitskonzepte und weitere Dokumentationen sowie ggf. Vor-Ort-Kontrollen bei den jeweiligen Auftragsverarbeitern gemäß den Auftragsverarbeitungsvereinbarungen.

3.2.2 Verarbeitungsverzeichnisse

Für die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses sind mehrere Beteiligte verantwortlich:

- Ausländerbehörde (Verantwortliche gemäß Artikel 30 Absatz 1 DSGVO für das Gesamtverfahren)
- Auftragsverarbeiter (gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO):
 - zentrale Vertretung der Kommunen (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes) für Unterauftragsverarbeiter und ihre Verarbeitungstätigkeit
 - AKDB für Unterauftragsverarbeiter und ihre Verarbeitungstätigkeit

3.2.3 Landesdatenschutzrechtliche Besonderheiten

Je nach Bundesland können sich für die Ausländerbehörde und ihre zentrale Vertretung (z. B. IT-Dienstleister des Bundeslandes) weitere Anforderungen aus den Landesdatenschutzgesetzen ergeben.

Umsetzung in Brandenburg: Das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) sieht zur Konkretisierung der Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen in § 4 Absatz 1 ein schriftliches Freigabeverfahren für automatisierte Verfahren wie den Online-Dienst vor. Zuständig für die Durchführung des Freigabeverfahrens gemäß § 4 Absatz 1 BbgDSG beim Online-Dienst ist die Ausländerbehörde. Die zur Freigabe erforderlichen Informationen enthalten das Sicherheits- und das Datenschutzkonzept.

3.3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1) dokumentiert.

3.4 Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Erforderlichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten meint hier die Anforderungen *Datenminimierung*, *Richtigkeit* und *Speicherbegrenzung* nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c bis e DSGVO. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verarbeitung immer zu beachten. Ist die Verarbeitung wie beim Online-Dienst zudem zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c bzw. e DSGVO), ist die Prüfung auf die Grundsätze der Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung zudem Teil der für diese Rechtsgrundlagen notwendigen Erforderlichkeitsprüfung.

Die spezifischen Nachweise der *Datenminimierung* und *Speicherbegrenzung* mit Bezug auf die einzelnen Datenkategorien enthält die Übersicht „Datenkategorien“ (Anlage 1).

Die TOM zur Gewährleistung der Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung beim Online-Dienst enthält Anlage 5 (dort insbesondere die Maßnahmen zur Integrität, Intervenierbarkeit und Datenminimierung). Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit, die speziell bei der Umsetzung der Betroffenenrechte ergriffen werden, sind im Kapitel 4 beschrieben.

Die generelle Umsetzung der *Datenminimierung* und *Richtigkeit* ist prozedural zudem durch die Berücksichtigung von sowohl ausländerrechtlicher als auch datenschutzrechtlicher Expertise bei der Entwicklung des Online-Dienstes gewährleistet. Zur *Richtigkeit* der verarbeiteten personenbezogenen Daten trägt zudem die Ausrichtung am XAusländer-Standard bei (vgl. Kapitel 2.3.2).

4 Gewährleistung der Betroffenenrechte

Für die Gewährleistung der Betroffenenrechte beim Online-Dienst sind grundsätzlich die Ausländerbehörden verantwortlich. Die folgende Übersicht bewertet die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 bis 22 DSGVO mit Blick auf den Online-Dienst, um die Ausländerbehörden als Verantwortliche bei der Gewährleistung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

4.1 Informationspflichten (Artikel 12, 13 und 14 DSGVO)

Der Online-Dienst informiert die Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Online-Dienst durch die:

- Datenschutzerklärung,
- Hinweise zum Online-Dienst,
- Infoboxen zu den einzelnen Angaben in der Antragsstrecke,
- Zusammenfassung und Möglichkeit der Speicherung der Antragszusammenfassung (nebst Hinweisen zum Datenschutz) auf dem Endgerät des Nutzenden.

Für die Weiterentwicklung des Online-Dienstes ist eine Überarbeitung der Datenschutzerklärung geplant, so dass (1) die Spezifika der Datenverarbeitung beim Online-Dienst und (2) die Abgrenzung zwischen Online-Dienst und weiterer Antragsbearbeitung klarer werden.

4.2 Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Auskunftsverlangen nach Artikel 15 DSGVO zum Online-Dienst können durch die Verantwortlichen nur negativ beantwortet werden, da die personenbezogenen Daten im Online-Dienst lediglich temporär verarbeitet werden und nach der erfolgreichen Übermittlung oder dem Abbruch bzw. Ablauf der Sitzung keine Verarbeitung mehr im Online-Dienst erfolgt. Die Verantwortlichen können in der Negativauskunft ggf. auf die Datenschutzhinweise zum Online-Dienst verweisen. Auskunftsrelevant ist allein das nach der Übermittlung folgende Verfahren bei der Ausländerbehörde. Daraus entsteht keine Schutzlücke für die Betroffenen, da sie während der Nutzung des Online-Dienstes über die Datenverarbeitung informiert werden und sich eine Antragszusammenfassung herunterladen können.

4.3 Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Das Recht auf Berichtigung ist während der Nutzung des Online-Dienstes durch die Möglichkeit der Korrektur der Angaben gewährleistet. Zudem werden die Nutzenden darauf hingewiesen, dass sie Angaben nachreichen können. Nach der Übermittlung des Antrags müssen die Betroffenen ihre Berichtigungsverlangen auf anderen Wegen an die Ausländerbehörde adressieren.

4.4 Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

Dem Recht auf Löschung kann – wie dem Auskunftsrecht – nur bezogen auf das Antragsverfahren nach erfolgreicher Übermittlung entsprochen werden, da der Online-Dienst keine personenbezogenen Daten über die Sitzung hinaus speichert. Während der Nutzung des Online-Dienstes können die Betroffenen ihre personenbezogenen Daten jederzeit manuell oder durch Abbruch der Sitzung löschen.

4.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Eine Einschränkung der Verarbeitung ist im Online-Dienst aufgrund seiner Funktionsweise weder möglich noch erforderlich. Ihr Verlangen können die Nutzenden nur für das behördliche Verfahren nach erfolgreicher Übermittlung durch den Online-Dienst geltend machen.

4.6 Mitteilungspflicht gegenüber Empfängern (Artikel 19 DSGVO)

Nicht zutreffend für den Online-Dienst (vgl. Kapitel 4.4, 4.5).

4.7 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist auf den Online-Dienst nicht anwendbar, da die Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b DSGVO beruht.

4.8 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Das Widerspruchsrecht ist grundsätzlich nicht auf den Online-Dienst anwendbar, da der Großteil der verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO verarbeitet wird. Auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO werden beim Online-Dienst allenfalls technisch anfallende Protokolldaten verarbeitet. Hier ist zum einen fraglich, wann diese regelmäßig noch vorliegen und personenbezogen sind. Zum anderen dürfte zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig ein Interesse des Verantwortlichen gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO vorliegen, das dem Widerspruchsrecht des Betroffenen entgegensteht. Ggf. ist das Widerspruchsrecht in diesem Fall zudem durch landesrechtliche Ausnahmen verwehrt (*in Brandenburg z. B. durch § 13 Brandenburgisches Datenschutzgesetz [BbgDSG]*).

4.9 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (Artikel 22 DSGVO)

Durch den Online-Dienst erfolgt keine automatisierte Entscheidung im Einzelfall gemäß Artikel 22 DSGVO (vgl. Kapitel 2.4.2).

5 Schutzbedarf, Schwellwertanalyse und Risiko

Zur Bestimmung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Artikel 24, 25 und 32 DSGVO erfolgt eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mittels einer Schutzbedarfsfeststellung und einer Schwellwertanalyse. Das Kapitel 5.3 fasst die Einschätzung des Risikos aus Datenschutzsicht zusammen.

5.1 Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz des BSI¹²

Bereits während der Entwicklung des MVP Daueraufenthaltsbescheinigung erfolgte eine Schutzbedarfsfeststellung gemäß des BSI-Standards 200-2 und der vom Land Brandenburg festgelegten Definitionen zum Schutzbedarf. Diese Schutzbedarfsfeststellung wurde redaktionell überarbeitet, um die Weiterentwicklung des Online-Dienstes zu berücksichtigen. Sie ist dem Datenschutzkonzept beigelegt (Anlage 3).

Die Schutzbedarfsfeststellung bewertet die Vertraulichkeit für den Online-Dienst als *hoch*, insbesondere da im Einzelfall besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden können und auch andere im Online-Dienst verarbeitete personenbezogene Daten als sensibel einzustufen sind. In der Folge können die Betroffenen in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder persönlichen Unversehrtheit beeinträchtigt werden.

Der hohe Schutzbedarf wurde im Sicherheitskonzept gemäß BSI-Standards berücksichtigt (vgl. Anlage 2) und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt (vgl. Anlage 5).

5.2 Schwellwertanalyse

Nach Artikel 35 Absatz 1 DSGVO ist zu prüfen, ob von der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht. Diese sogenannte „Schwellwertanalyse“ stellt eine erste kursorische Risikoprüfung dar, die im Gegensatz zur Schutzbedarfsfeststellung gemäß IT-Grundschutz allein auf die Risiken für die Betroffenen abstellt. Eine tiefergehende Risikoanalyse erfolgt dann, nach einer positiven Schwellwertanalyse, im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).

Die Schwellwertanalyse für den Online-Dienst ist dem Datenschutzkonzept beigelegt (Anlage 4). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die geplante Nutzung des zentral betriebenen Online-Dienstes in immer mehr Ausländerbehörden die Durchführung einer DSFA im Rahmen des Umsetzungsprojekts erforderlich ist (vgl. Kapitel 7).

5.3 Risiko aus Datenschutzsicht

Das Risiko für die Betroffenen wurde beim MVP „Daueraufenthaltsbescheinigung“ wie folgt eingeschätzt: Im Einzelfall kann zwar ein hoher Schaden für die Betroffenen aus der Verarbeitung beim Online-Dienst resultieren, die Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch gering, insbesondere durch entsprechende TOM nach Stand der Technik und die Konzeption (nur temporäre Speicherung) des Online-Dienstes. Diesem Votum kann nach der Schutzbedarfsfeststellung und der Schwellwertanalyse auch in der vorliegenden Version des Online-Dienstes noch gefolgt werden, da die vorgenommenen Weiterentwicklungen am Online-Dienst (vgl. Kapitel 2.10) das Risiko für die Betroffenen nicht signifikant erhöhen.

¹² IT-Grundschutz: Eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelte Vorgehensweise zum Identifizieren und Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen der unternehmenseigenen Informationstechnik. Weitere Informationen unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/it-grundschutz_node.html. Zuletzt abgerufen am 13. Mai 2022.

Jedoch erhöht sich allein mit steigender Verbreitung und Nutzung des Online-Dienstes die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden sukzessive, so dass eine Neubewertung des Risikos und der TOM für die geplante vollständige Umsetzung des Online-Dienstes im Rahmen einer DSFA erfolgt ist (vgl. Kapitel 7).

6 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Die TOM fasst das Dokument „Technische und Organisatorische Maßnahmen Aufenthaltstitel und -karten“ (Anlage 5) zusammen.

7 Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Die DSFA für den Online-Dienst wurde als Projekt-DSFA durchgeführt. Diese Projekt-DSFA wird den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, so dass die selbstständige Durchführung einer DSFA durch die Verantwortlichen entbehrlich ist. Der beigefügte Bericht (Anlage 7) dokumentiert die DSFA.

8 Ausstehende Datenschutzmaßnahmen

Mit der Weiterentwicklung des Online-Dienstes und der Fortschreibung des Datenschutzkonzepts sind folgende Datenschutzmaßnahmen geplant:

- Verbesserung der Datenschutzinformationen im Online-Dienst
- Ergänzung des Rollen- und Berechtigungskonzepts

9 Glossar

Ein Glossar wird zukünftigen Versionen des Datenschutzkonzepts beigefügt, sobald hierfür abgestimmte Begriffe vorliegen, insbesondere von der DSK (vgl. Fn. 1). Solange werden die Begriffe im Text eingeführt.

10 Anlagen

Anlage 1: Datenkategorien Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen
(Stand: 18. November 2022)

Anlage 1.1: Logikbaum Daueraufenthaltsbescheinigung (Stand: 21. Mai 2021)

Anlage 1.2: Logikbaum Aufenthaltskarte / Daueraufenthaltskarte (Stand: 23. Mai 2022)

Anlage 2: Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb der Online-Dienste „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (Stand: November 2022)

Anlage 3: Schutzbedarfsfeststellung Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen
(Stand: 19. Mai 2022)

Anlage 4: Schwellwertanalyse Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen
(Stand: 18. Mai 2022)

Anlage 5.1: Technische und organisatorische Maßnahmen Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (Stand: 30. November 2022)

Anlage 5.2: Technische und Organisatorische Maßnahmen für im AKDB-Rechenzentrum betriebene Verfahren (Stand: Juli 2019)

Anlage 6: Rollen- und Berechtigungskonzept (Stand: 18. Mai 2022)

Anlage 7: Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen (Stand: 30. November 2022)

Anlage 7.1: DSAF - Risikobewertung und Abhilfemaßnahmen (Stand: 30. November 2022)

Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb

Online-Dienste „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“

OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“

Version 1.2
November 2022

Brandenburgischer IT-Dienstleister
Dezernat 2.3 E-Government
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
2	ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTS	5
3	BETEILIGTE UND VERTRAGSVERHÄLTNISSE	5
3.1	MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR KOMMUNALES DES LANDES BRANDENBURG (MIK BB)	6
3.2	BRANDENBURGISCHER IT-DIENSTLEISTER (ZIT-BB)	6
3.3	KOMMUNEN	6
3.4	ZENTRALE VERTRETUNG DER KOMMUNEN (Z.B. IT-DIENSTLEISTER DES BUNDESLANDES)	7
3.5	IT-DIENSTLEISTER DES BUNDESLANDES ODER SONSTIGER ANBIETER	7
3.6	ANSTALT FÜR KOMMUNALE DATENVERARBEITUNG IN BAYERN (AKDB)	7
4	ARCHITEKTUR	8
4.1	TECHNISCHE ARCHITEKTUR – KOMPONENTEN	8
4.1.1	Infrastruktur-/Kubernetes-Services (AKDB)	9
4.1.2	Anwendungscluster (AKDB)	9
4.1.3	OK.KOMM (AKDB)	9
4.1.4	OSCI-Intermediär (IT-Dienstleister des Bundeslandes)	9
4.1.5	Nutzerkonto (IT-Dienstleister des Bundeslandes oder sonstiger Anbieter)	9
4.1.6	Webauftritt (Kommune)	9
4.1.7	Fachverfahren in der Ausländerbehörde	10
4.2	TECHNISCHE ARCHITEKTUR - SCHNITTSTELLEN	10
4.2.1	Webauftritt – Anwendungscluster	10
4.2.2	Anwendungscluster – Nutzerkonto	10
4.2.3	Anwendungscluster – OK.KOMM – DVDV/OSCI-Intermediär – Fachverfahren	10
5	IT-SICHERHEIT	10
5.1	VERANTWORTUNGSBEREICH AKDB	10
5.2	VERANTWORTUNGSBEREICH IT-DIENSTLEISTER DES BUNDESLANDES	11
5.3	VERANTWORTUNGSBEREICH IT-DIENSTLEISTER ODER SONSTIGER ANBIETER (DES NUTZERKONTOS)	11
5.4	VERANTWORTUNGSBEREICH KOMMUNEN	11
6	BETRIEB	11
6.1	STAGING KONZEPT (TEST- UND PRODUKTIONSUMGEBUNGEN)	11
6.2	WARTUNGSMODUS UND NOTFALLMANAGEMENT	12
6.3	NICHTZUSTELLBARKEIT	12
6.4	ÄNDERUNGSFREIGABEPROZESS	12
6.4.1	Standard-Deployments	13
6.4.2	„Fastlane“	13
7	SUPPORT	13
7.1	EINRICHTUNG UND KONFIGURATION	13
7.2	LAUFENDER BETRIEB	14
8	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	16
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	16

1 Einleitung

Mit dem im August 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz (OZG) werden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (BGBl. I S. 3122, 3138).

Mit der Entscheidung 2018/22 des IT-Planungsrats vom 28. Juni 2018 wurde als gemeinsame Grundlage für die Umsetzung von Online-Verwaltungsdienstleistungen der sogenannte OZG-Umsetzungskatalog beschlossen. Aus diesem OZG-Umsetzungskatalog übernehmen auf Grundlage einer arbeitsteiligen Vorgehensweise jeweils einzelne Bundesressorts und Bundesländer sog. Themenfelder und erarbeiten für die darin enthaltenen Leistungen digitale Lösungen. Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK BB), hat mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat die Federführung für das Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ inne. In diesem Themenfeld enthalten sind u.a. die OZG-Leistungen „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“. Für diese OZG-Leistungen hat Brandenburg auch die konkrete Leistungsverantwortung übernommen, d.h. ist für die operative Umsetzung der Digitalisierung verantwortlich.

Die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ umfasst eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen, die aus den verschiedenen Aufenthaltswegen wie Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug und Antragsgründen wie Erstbeantragung, Verlängerung, Änderung von Nebenbestimmungen resultieren. Die OZG-Leistung umfasst über 200 der im Leistungskatalog (LeiKa) gelisteten Einträge¹, von denen 116 im Online-Dienst umgesetzt werden.

Durch stetige (Weiter-)Entwicklung werden die Verwaltungsleistungen sukzessive im Online-Dienst abgebildet. Bisher sind die folgenden Aufenthaltswegen bzw. Verwaltungsleistungen in einer jeweils eigenen Antragsstrecke umgesetzt:

- Erwerbstätigkeit (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Familiäre Gründe (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Ausbildung (Erstbeantragung/Verlängerung)
- Änderung von Nebenbestimmungen
- Niederlassungserlaubnis als MVP (erfasst ist der Antrag nach § 9 AufenthG)
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Perspektivisch ist die Weiterentwicklung der Antragsstrecke „Niederlassungserlaubnis“ zur Vollversion vorgesehen, die dann auch die Beantragung spezieller Niederlassungserlaubnisse ermöglichen wird.

Der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ bildet insgesamt fünf der im Leistungskatalog (LeiKa) gelisteten und der OZG-Leistung zugeordneten Einträge ab:

- Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht Ausstellung für freizügigkeitsberechtigte EU-/ EWR-Bürger,
- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern,
- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen,
- Daueraufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-/ EWR-Bürgern,
- Daueraufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen.

¹ Eine vollständige Auflistung der zur OZG-Leistung gehörenden LeiKa-Einträge kann der OZG-Informationsplattform entnommen werden, abrufbar unter: https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/ING/app/detail?id=103653&nav=RegKO_RO&tb=projectdetails&pager, zuletzt abgerufen am 22. Juli 2022.

Der Zugang zu diesen Leistungen wird über zwei (Teil-)Antragsstrecken gewährleistet:

- für EU-/ EWR-Bürger eine Strecke zur Beantragung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht („Daueraufenthaltsbescheinigung“) und
- für Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern und Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben (Rückkehrer) eine Strecke zur Übermittlung der Angaben für die Aufenthaltskarte bzw. zur Beantragung der Daueraufenthaltskarte.

Die zwei (Teil-)Antragsstrecken beginnen über eine gemeinsame Startseite. Die „Aufenthaltskarte“ und die „Daueraufenthaltskarte“ sind wegen ihres Sachzusammenhangs und zur besseren Nutzerfreundlichkeit in einer Strecke zusammengefasst.

Das Rahmenkonzept in der derzeitigen Version bezieht sich auf die bereits umgesetzten Verwaltungsleistungen. Im Zuge des FIT-Store-Einstellungs- und Nachnutzungsprozesses wird das Rahmenkonzept regelmäßig angepasst.

2 Ziel und Zweck des Dokuments

Bei der Einführung und dem Betrieb der oben genannten Online-Dienste² sind diverse Beteiligte zu berücksichtigen. Ziel und Zweck dieses Dokuments ist die Beschreibung und Darstellung der Zuständigkeiten der verschiedenen datenverarbeitenden Stellen. Schwerpunkte sind hierbei die allgemeinen sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen, welche sich aus der Architektur und den Vertragsverhältnissen der Beteiligten ableiten. Des Weiteren werden die Rollen und Prozesse zum Support im laufenden Betrieb definiert. Sicherheitsrelevante Detailinformationen sind nicht Gegenstand dieses Dokuments. Das Rahmenkonzept, als Anlage des jeweiligen Datenschutzkonzeptes, wird flankiert durch die IT-Sicherheitskonzepte der beteiligten Akteure sowie die zwischen diesen geschlossenen vertraglichen Grundlagen.

Die Informationen in diesem Dokument sollen vor allem den Verantwortlichen auf kommunaler Ebene und weiteren Beteiligten (z.B. den IT-Dienstleistern der nachnutzenden Behörden) als Hilfestellung und Orientierung dienen. Entsprechend wird es den Verantwortlichen zur Produktivsetzung der Online-Dienste zur Verfügung gestellt.

3 Beteiligte und Vertragsverhältnisse

Die Umsetzung der Online-Dienste erfolgt im Zusammenspiel mehrerer Akteure auf Landes- und Kommunalebene. Zur Veranschaulichung der Abhängigkeiten und Herausstellung der Verantwortlichkeiten im Sinne der DSGVO wird auf die folgende Abbildung bzw. die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

² Zur Vereinfachung wird im Folgenden der Begriff „Online-Dienste“ verwendet, gemeint sind damit der Online-Dienst „Aufenthaltstitel“ sowie der Online-Dienst „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“.

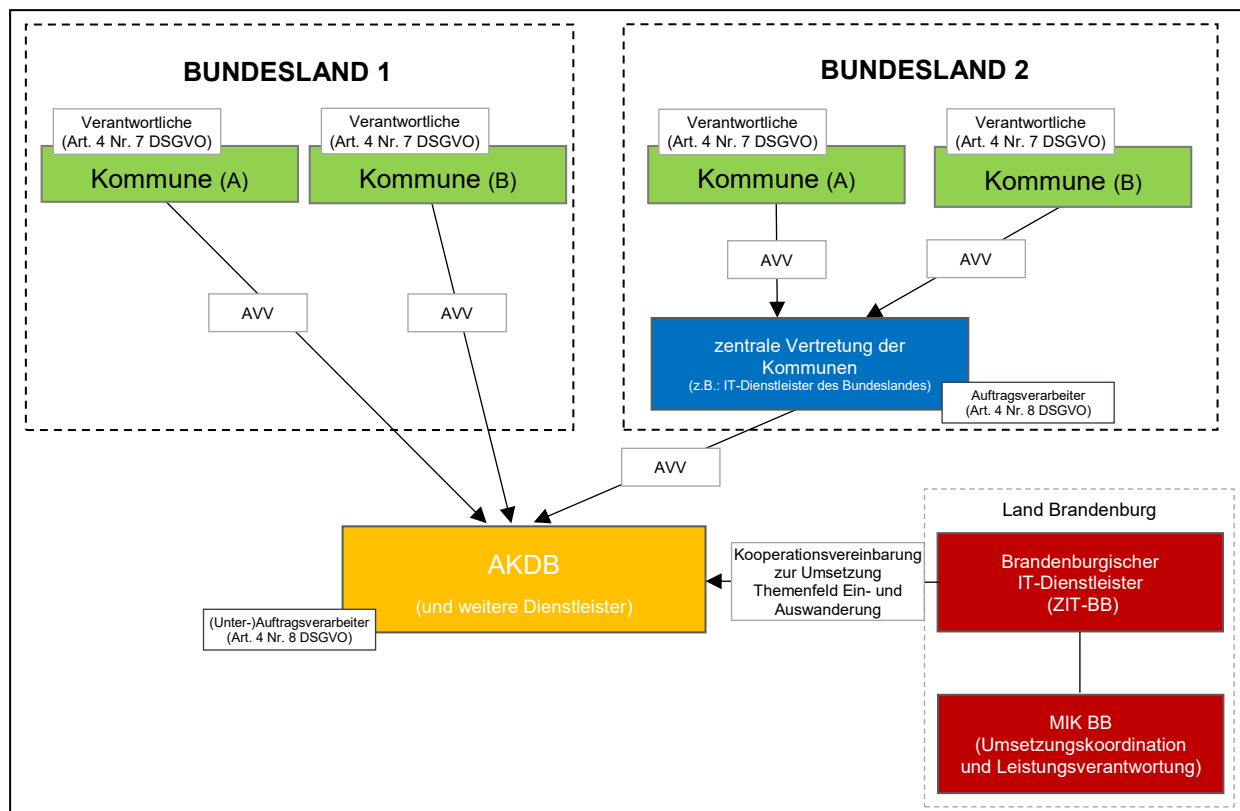


Abbildung 1: Übersicht der Beteiligten und ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten

3.1 Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB)

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB) ist für die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ sowie für die OZG-Leistung „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ Leistungsverantwortlicher im Sinne des OZG-Programmmanagements und hat die Projektleitung für diese Online-Dienste inne. Das MIK BB beauftragt als Auftraggeber den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) als Auftragnehmer mit der technischen Umsetzung des Vorhabens. Das MIK BB selbst ist weder Verantwortlicher noch Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

3.2 Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)

Der Brandenburgische IT-Dienstleister ist der zentrale IT-Dienstleister für die unmittelbare brandenburgische Landesverwaltung und als Landesbetrieb dem Geschäftsbereich des MIK BB zugeordnet. Der ZIT-BB ist im Auftrag des MIK BB für die technische Projektumsetzung zuständig. Die technische Projektumsetzung erfolgt in Kooperation mit der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB, vgl. Kapitel 3.6). Im Rahmen der Kooperation ist der ZIT-BB insbesondere für

- die Dokumentation der Online-Dienste (Datenschutzdokumente, Rahmenkonzept zur Freigabe und den Betrieb, Unterstützung bei der Erstellung und Abstimmung des IT-Sicherheitskonzepts) zuständig und übernimmt
- die technische Beratung und Unterstützung sowie
- die Unterstützung im Anforderungs- und Projektmanagement.

Auch der ZIT-BB ist weder Verantwortlicher noch Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO mit Ausnahme für die Brandenburger Kommunen, siehe im Kästchen „Umsetzung in Brandenburg“.

3.3 Kommunen

Ausländerbehörden sind gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen und Entscheidungen nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständig. Die Zuständigkeit kann mittels Landesverordnung näher bestimmt sein. Im Folgenden werden

diese zur Vereinfachung als „Kommunen“ bezeichnet, da die Zuständigkeit in der Regel kommunalen Gebietskörperschaften wie Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen wird.³ Diese sind im Zusammenhang mit den Online-Diensten verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO. Als verantwortliche Stelle schließen diese zur Umsetzung der Online-Dienste mit einer zentralen Vertretung innerhalb ihres Landes (Kapitel 3.4) als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 4 Nummer 8 DSGVO eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf Grundlage des Artikel 28 DSGVO. Alternativ schließen die Kommunen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen direkt mit der AKDB (Kapitel 3.6) ab.

3.4 Zentrale Vertretung der Kommunen (z.B. IT-Dienstleister des Bundeslandes)

Neben dem unmittelbaren Abschluss einer Auftragsverarbeitung zwischen AKDB und Kommune, können die Kommunen auch eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit einer zentralen Vertretung, beispielsweise einer Landesbehörde oder dem IT-Dienstleister des Bundeslandes bzw. der Kommunen, abschließen. Diese zentrale Stelle beauftragt wiederum die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) Verarbeitungstätigkeiten im Namen der verantwortlichen Kommune(n) auszuführen. Der AKDB wird unter Verpflichtung auf Artikel 28 Absatz 4 DSGVO dabei weitergehend eröffnet, weitere Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen.

Umsetzung in Brandenburg: Für die Brandenburger Kommunen ist der ZIT-BB (Kapitel 3.2) die zentrale Vertretung. Die Kommunen haben eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem ZIT-BB geschlossen, der wiederum die AKDB mit dem Betrieb, der Wartung und Pflege der Online-Dienste für die Brandenburger Kommunen beauftragt hat.

3.5 IT-Dienstleister des Bundeslandes oder sonstiger Anbieter

Auch die zum Einsatz kommenden Komponenten wie der OSCI-Intermediär und - sofern vorhanden - das ländereigene Nutzerkonto stellt grundsätzlich eine Stelle im eigenen Bundesland für die Kommunen bereit (siehe Kapitel 4). Diese Stelle muss nicht zwangsläufig auch die „zentrale Vertretung“ sein (vgl. Kapitel 3.4). Zudem können die Komponenten von jeweils unterschiedlichen Stellen im Land betrieben und verantwortet werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Komponenten ist unabhängig von den Online-Diensten zu bestimmen und ggf. durch Landesrecht festgelegt.

Umsetzung in Brandenburg: In Brandenburg ist der ZIT-BB für die *Bereitstellung* des OSCI-Intermediärs und des Brandenburger Nutzerkontos gemäß § 11 Brandenburgisches E-Government-Gesetz (BbgEGovG) i. V. m. § 2 Absatz 2 eID- und IT-Basiskomponentenverordnung (eIDITBV) datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der *Nutzung* dieser in Brandenburg sogenannten „IT-Basiskomponenten“ sind gemäß § 2 Absatz 2 eIDITBV die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die IT-Basiskomponenten regelt das BbgEGovG i. V. m. der eIDITBV die datenschutzrechtlichen Verhältnisse damit bereits abschließend.

3.6 Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

Die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) ist ein IT-Dienstleister und Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft der vier kommunalen Spitzenverbände Bayerns mit Hauptsitz in München. Im Rahmen einer Kooperation zwischen der AKDB und dem Land Brandenburg, vertreten durch den ZIT-BB, werden bzw. wurden die folgenden Leistungen erbracht:

- Realisierung der Online-Dienste,
- Erstellung des initialen Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzepts,

³ Der Einfachheit halber soll der Begriff „Kommune“ in diesem Dokument auch dann Anwendung finden, wenn der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes Landesbehörden zugewiesen ist (vgl. Saarland und Stadtstaaten). Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO wäre in diesen Fällen die zuständige Landesbehörde.

- Betrieb,
- Wartung und Pflege.

Gemäß dieser Kooperation hat die AKDB externe Partner eingebunden. Die externen Partner unterstützen insbesondere im Projektmanagement, Anforderungsmanagement, in der Realisierung, der technischen Betreuung und dem Second-Level-Support der Online-Dienste.

Die AKDB ist entweder unmittelbar Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nummer 8 DSGVO für die jeweilige Kommune. Alternativ ist die AKDB Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Nummer 8 DSGVO für die zentrale Vertretung der Kommunen und in diesem Fall Unterauftragsverarbeiter für die Kommunen. Beauftragt die AKDB externe Partner mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, sind diese wiederum Unterauftragsverarbeiter der AKDB⁴.

4 Architektur

In den jeweiligen Webaufritt der Kommune wird per „Web Components“ ein in sich geschlossenes Antragsverfahren eingebunden. Das Antragsverfahren wird im Rechenzentrum der AKDB in einem Applikationscluster betrieben.

Internetnutzende beantragen die angebotenen Verwaltungsleistungen über den jeweiligen Webaufritt der zuständigen Kommune. Mit dem Einreichen des Antrags übermittelt das im Applikationscluster betriebene Antragsverfahren über OSCI⁶ an den OSCI-Intermediär die XAusländer-Nachricht. Das Fachverfahren der jeweiligen Kommune holt sich diese Nachricht vom OSCI-Intermediär ab. Mit dem XAusländer-Standard ist der Transport der Antragsdaten per OSCI und DVDV bundeseinheitlich geregelt. Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten und Schnittstellen näher beschrieben.

4.1 Technische Architektur – Komponenten

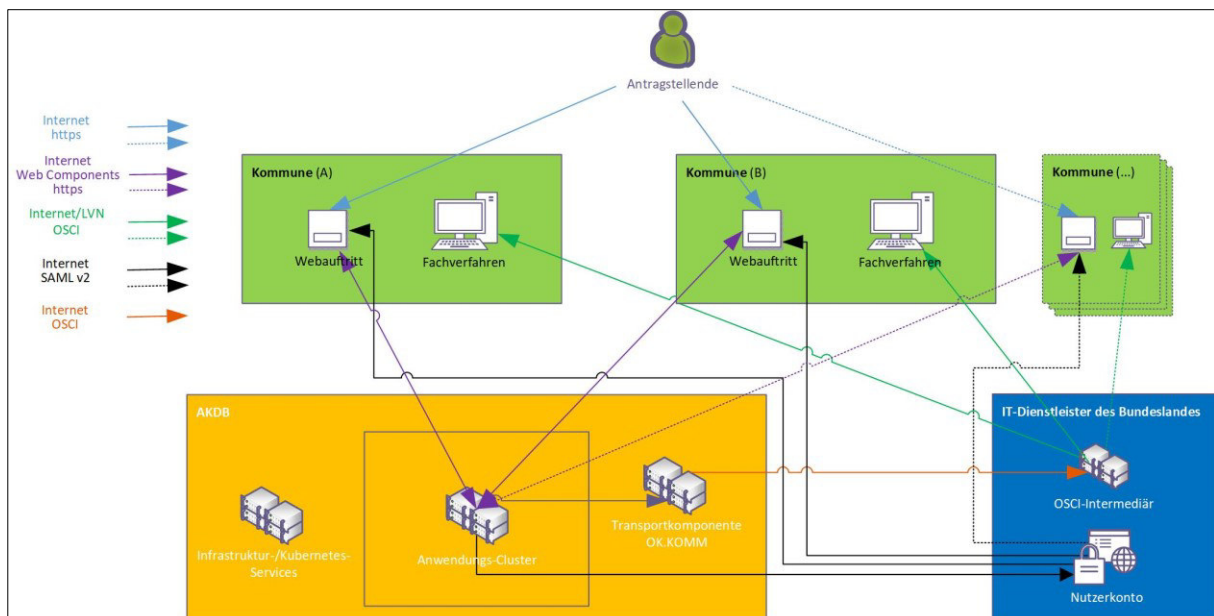


Abbildung 2: Technische Architektur – das Gesamtbild

⁴ Derzeit beauftragt die AKDB die H & D GmbH mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der technischen Betreuung und des Second-Level-Supports. Für zukünftige Versionen dieses Dokuments wird geprüft, wie etwaige Unterauftragsverarbeiter dokumentiert werden können, z. B. in Form einer Anlage.

⁵ https://en.wikipedia.org/wiki/Web_Components

⁶ <https://www.osci.de>

4.1.1 Infrastruktur-/Kubernetes-Services (AKDB)

Die AKDB stellt einen Kubernetes-Cluster (<https://kubernetes.io>) bereit, in dem die Docker-Container/Microservices betrieben werden (Microservices werden im Kapitel 4.1.2 näher erläutert).

4.1.2 Anwendungscluster (AKDB)

Die Online-Dienste sind Cloud-Native-Anwendungen auf Basis von Docker-Containern. Die Anwendung besteht aus insgesamt neun Microservices, die die gesamte Funktionalität der Online-Dienste umfassen, auch die Anbindung eines Nutzerkontos. Die Anwendung stellt der Kommune ein Formular, ausgeführt als HTML5 Web Component, zur Einbindung in die eigene Website zur Verfügung. Die Microservices sorgen dafür, dass ausgefüllte Formulare den Kommunen über die in Abbildung 2 gezeigten Kommunikationswege zugestellt werden.

4.1.3 OK.KOMM (AKDB)

OK.KOMM wird benötigt, da dies die Kommunikationskomponente der AKDB zum OSCI-Intermediär ist. Als Einstiegspunkt ins Internet bzw. in das Behördennetz wird der Dienst OK.KOMM verwendet. Der Dienst OK.KOMM regelt als zentrale Kommunikationsinfrastruktur die Integrationsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Online-Dienst sowie dem OSCI-Intermediär.

4.1.4 OSCI-Intermediär (IT-Dienstleister des Bundeslandes)

Der Intermediär stellt eine technisch erforderliche Komponente für die OSCI-konforme Übermittlung der Daten dar und ist eine vertrauenswürdige Übermittlungsinstanz, welche eingehende Nachrichten prüft und weiterleitet. Dabei kommen Zertifikate zur Authentifizierung und Verschlüsselung zum Einsatz, die der Intermediär verifiziert. Der Intermediär kann lediglich die Transportinformationen lesen bzw. interpretieren. Darin findet er alle Informationen, die er für seine Aufgaben benötigt. Die Inhaltsdaten sind Ende zu Ende verschlüsselt und können ausschließlich vom Sender und vom Empfänger gelesen werden.

4.1.5 Nutzerkonto (IT-Dienstleister des Bundeslandes oder sonstiger Anbieter)

Damit sich Bürgerinnen und Bürger bei der Online-Beantragung von Verwaltungsleistungen identifizieren und authentifizieren können⁷, kann das Nutzerkonto des jeweiligen Bundeslandes bzw. muss das Nutzerkonto des Bundes⁸ an den entsprechenden Online-Dienst angebunden werden. Über die Interoperabilität ist auch eine Anmeldung mit einem anderen Nutzerkonto möglich. Die im Nutzerkonto hinterlegten persönlichen Daten werden mit Einwilligung des Nutzers in die Antragsstrecke des Online-Dienstes übernommen.

4.1.6 Webauftritt (Kommune)

Über das jeweilige Landesserviceportal des Portalverbundes wird nach Zuständigkeit (PLZ) auf den Webauftritt der Kommune verlinkt. Die Kommunen verfügen über eigene, individuelle Webauftritte. Dabei kommen verschiedene Content Management Systeme (CMS) zum Einsatz. Das Antragsformular muss in den Webauftritt der jeweiligen Kommune integriert werden. Dies wird durch Web Components realisiert. Via JavaScript wird ein Shadow DOM⁹ in den eigentlichen DOM¹⁰ der Webseite integriert – dabei entsteht eine hohe Kapselung. Alle notwendigen Informationen (Regionalschlüssel oder ähnliche Parameter) für die Übermittlung des Antrags werden im Anwendungscluster ermittelt.

⁷ Ein Nutzerkonto kann verschiedene Authentisierungsmethoden mit zugehörigen Vertrauensniveaus unterstützen, z.B.: hoch (Online-Ausweisfunktion des nPA, eAT und der eID-Karte) und substantiell (z.B. ELSTER) sowie das Nicht-Vertrauensniveau Basisregistrierung (Benutzername/Passwort). Die Übermittlung des Vertrauensniveaus an den Online-Dienst wird derzeit vom XAusländer-Standard nicht unterstützt. Somit kann jeder Nutzer des Online-Dienstes seine, aus dem Nutzerkonto übermittelten, persönlichen Daten nachträglich anpassen. Sobald der XAusländer-Standard eine Übermittlung des Vertrauensniveaus bzw. anderweitiger Parameter, die auf das Vertrauensniveau schließen, zulässt, wird die Änderungsmöglichkeit der persönlichen Daten für den Nutzer angepasst.

⁸ Gemäß § 2 Nr. 2 der Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zwischen dem BMI und dem MIK BB muss bei der Implementation der Online-Dienste das Nutzerkonto Bund angebunden werden.

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Shadow_DOM

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Document_Object_Model

4.1.7 Fachverfahren in der Ausländerbehörde

Die Kommunen können die durch den Online-Dienst im jeweiligen OSCI-Intermediär abgelegten Anträge via DVDV¹¹/OSCI¹² abholen, um diese dem jeweils eingesetzten Fachverfahren zur weiteren Verarbeitung zuzuführen. Details zu DVDV/OSCI sind im Kapitel: „C OSCI-Transport-Profil für XAusländer“ des Standards XAusländer¹³ beschrieben.

4.2 Technische Architektur - Schnittstellen

Zur Antragsstellung und -übermittlung werden die oben beschriebenen Komponenten der Beteiligten benötigt. Diese Komponenten werden durch folgende Schnittstellen miteinander verbunden.

4.2.1 Webaufritt – Anwendungscluster

Der Anwendungscluster stellt eine Schnittstelle (API¹⁴) zur Einbindung des Webformulars seitens der Kommune zur Verfügung. Die Verbindung zwischen dem Webaufritt der Kommune und dem Anwendungscluster in der AKDB wird mit Hilfe eines SSL-Zertifikates (TLS¹⁵ v1.3) abgesichert. Die Absicherung erfolgt auf allen Stages (siehe Staging-Konzept, Kapitel 6) mit entsprechend gültigen Zertifikaten.

4.2.2 Anwendungscluster – Nutzerkonto

Online-Dienste können unter Einhaltung des „Web-Browser-SSO-Profiles“ des OASIS SAML v2¹⁶ Standards in jedweder Technologie entwickelt und angebunden werden. Die Kommunikation mit dem Nutzerkonto erfolgt unter Verwendung BSI-konformer Verschlüsselungstechnologien¹⁷.

4.2.3 Anwendungscluster – OK.KOMM – DVDV/OSCI-Intermediär – Fachverfahren

Der aus dem jeweiligen Online-Dienst im XAusländer Standard erzeugte Antrag wird aus dem Anwendungscluster Ende zu Ende verschlüsselt über die Kommunikationskomponente OK.KOMM via DVDV/OSCI auf dem jeweiligen OSCI-Intermediär bereitgestellt und durch das Fachverfahren zur Weiterverarbeitung abgeholt.

5 IT-Sicherheit

5.1 Verantwortungsbereich AKDB

Die Architekturbereiche in Abbildung 2 (Kapitel 4.1) in gelber Einfärbung obliegen grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich der AKDB. Die IT-Sicherheitsstandards der AKDB werden regelmäßig durch das BSI auditiert und zertifiziert, belegt durch das öffentliche BSI-Zertifikat¹⁸ der AKDB¹⁹ als Gütesiegel. Neben der IT-Infrastruktur, werden im Sicherheitskonzept folgende Komponenten betrachtet:

- Online-Dienste „Aufenthaltstitel“ und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ (vgl. Kapitel 4.1.2)
- OK.KOMM (vgl. Kapitel 4.1.3)

¹¹ <https://www.itzbund.de/DE/itloesungen/standardloesungen/dvdv/dvdv.html>

¹² https://www.xoev.de/osci_xta/osci/spezifikation_1_2-2472

¹³ <https://www1.osci.de/auslaenderwesen/xauslaender-19414>

¹⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Programmierschnittstelle>

¹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Transport_Layer_Security

¹⁶ OASIS SAML: <http://saml.xml.org/saml-specifications>

¹⁷ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Mindeststandards/TLS-Protokoll/TLS-Protokoll_node.html

¹⁸

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ZertifizierungundAnerkennung/Managementsystemzertifizierung/Zertifizierung27001/ErteilteZertifikate/iso27001zertifikate_node.html

¹⁹ <https://www.akdb.de/service/zertifikate/>

5.2 Verantwortungsbereich IT-Dienstleister des Bundeslandes

Der jeweils zuständige IT-Dienstleister betreibt die in Abbildung 2 (Kapitel 4.1) blau eingefärbten Architekturbereiche. Die IT-Sicherheit muss nach BSI-IT-Grundsatz²⁰ sichergestellt sein. Dies betrifft folgende Komponente:

- OSCI-Intermediär (vgl. Kapitel 4.1.4)

5.3 Verantwortungsbereich IT-Dienstleister oder sonstiger Anbieter (des Nutzerkontos)

Die Anbieter der Nutzerkonten der Länder und des Bundes sind für die in Abbildung 2 (Kapitel 4.1) blau eingefärbten Architekturbereiche zuständig. Die IT-Sicherheit muss gemäß der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV) und den sie konkretisierenden Standards und Richtlinien des BSI sichergestellt sein²¹. Dies betrifft folgende Komponente:

- Nutzerkonto (vgl. Kapitel 4.1.5)

5.4 Verantwortungsbereich Kommunen

Die Kommunen betreiben die in Abbildung 2 (Kapitel 4.1) grün eingefärbten Architekturbereiche und nehmen diese in die Betrachtung ihrer IT-Sicherheitsstandards mit auf. Dies betrifft insbesondere:

- die Web Components zur Einbindung der Online-Dienste in die eigene Website,
- die Anbindung des Nutzerkontos,
- das eingesetzte Fachverfahren in der Ausländerbehörde.

6 Betrieb

Die Online-Dienste werden in einem BSI-zertifizierten Rechenzentrum der AKDB betrieben.

6.1 Staging Konzept (Test- und Produktionsumgebungen)



Abbildung 3: Illustration der Staging-Umgebungen für den Anwendungscluster

Die ersten beiden Stages, Development und Preview, befinden sich im internen Netz der AKDB. Der Zugang zu den ersten Stages ist nur berechtigten Personen im Netzwerk der AKDB möglich. Der Anwendungscluster wird durch die AKDB betrieben. Development und Preview dienen in erster Linie zur Entwicklung sowie der funktionalen Integration von neuen Features. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Stages (z. B. erfolgreiche Tests und Abnahme der Features) wird das Feature auf die Pre-Umgebung übergeben.

Neue Features und Entwicklungen können auf der Pre-Stage durch berechtigte Personen getestet und abgenommen werden. Nach erfolgreicher Abnahme erfolgen die Freigabe und eine Aktualisierung der Production-Umgebung, die neuen Features und Entwicklungen sind nun verfügbar.

²⁰ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundsatz/it-grundsatz_node.html

²¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Online-Zugangsgesetz/IT-Sicherheitsverordnung_PVV/IT-Sicherheitsverordnung ITSiV-PVV.html

Neue Anforderungen an die Online-Dienste werden entsprechend eines Anforderungsmanagementprozesses definiert, abgestimmt und iterativ fortgeschrieben und umgesetzt. Die Weiterentwicklungen an den Online-Diensten werden mit regelmäßigen Deployments inklusive erforderlicher Abnahmetests allen Nutzern zur Verfügung gestellt. Die Aktualisierung verwendeter Komponenten und Bibliotheken erfolgt durch regelmäßige Updates.

6.2 Wartungsmodus und Notfallmanagement

Bei Auffälligkeiten während der Abnahmetests werden notwendige Wartungsarbeiten geplant und das Wartungsfenster allen Anbietern der Online-Dienste bekanntgegeben. Den Nutzern wird eine entsprechende Wartungsseite angezeigt. Nach erfolgter Wartung werden erneut Tests durchgeführt.

Bei einem Sicherheitsnotfall sind zwei Varianten der Abschaltung möglich, die je nach Situation durchgeführt werden können. Einerseits ist es möglich das Gesamtsystem außer Betrieb zu setzen. Dadurch wird in den Web Components eine leere weiße Seite angezeigt. Andererseits können auch nur einzelne Mandanten und somit alle eingebetteten Online-Dienste auf der Website einer einzelnen Ausländerbehörde deaktiviert werden. Ebenso ist die Deaktivierung einzelner Online-Dienste eines Mandanten möglich. Daraufhin wird auf einer Webseite der Ausländerbehörde eine Meldung angezeigt, dass der Dienst bzw. die Dienste derzeit nicht verfügbar ist/sind.

Die De-/Aktivierung des Gesamtsystems oder einzelner Mandanten bzw. Online-Dienste ist durch den Betreiber jederzeit möglich. Dies kann über die bekannten Kontaktwege durch alle Beteiligten gemeldet werden (siehe Kapitel 7.2 sowie der geschlossenen AVV mit der zentralen Vertretung der Kommunen [z.B. IT-Dienstleister des Bundeslandes] bzw. der AKDB).

6.3 Nichtzustellbarkeit

Durch Probleme in der IT-Infrastruktur der Kommunen, der IT-Dienstleister des Bundeslandes oder der AKDB kann es zu Störungen in der Antragsdatenzustellung kommen. Wird ein Antrag im Architekturbereich der AKDB (Abbildung 2, Kapitel 4.1, in gelber Einfärbung) nicht über OK.KOMM versendet, erfolgen automatisch für einen vorgegebenen Zeitraum, in vordefinierten Zeitabständen bis zu 20 Zustellversuche. Bleiben diese erfolglos, werden die Antragsteller nach ca. 15 Stunden über die Nichtzustellbarkeit per E-Mail, welche in der Antragstrecke unter Kontaktdaten angegeben wurde, informiert.

Für Probleme beim Abholen der OSCI-Nachrichten vom OSCI-Intermediär über das eingesetzte Fachverfahren in der Ausländerbehörde sind jeweils die Kommunen bzw. die IT-Dienstleister des Bundeslandes verantwortlich.

6.4 Änderungsfreigabeprozess

Beim Änderungsfreigabeprozess wird zwischen Standard-Deployments und sog. „Fastlane“-Deployments unterschieden. Der Standard-Deployment-Prozess ist der Regelprozess. Der Fastlane-Prozess soll nur bei Eilbedürftigkeit zur Anwendung kommen und unterscheidet sich vom Standard-Deployment in der Dauer der jeweiligen Prozessschritte. Das MIK BB kann die Freigabe in beiden Fällen durch Veto verweigern.

6.4.1 Standard-Deployments

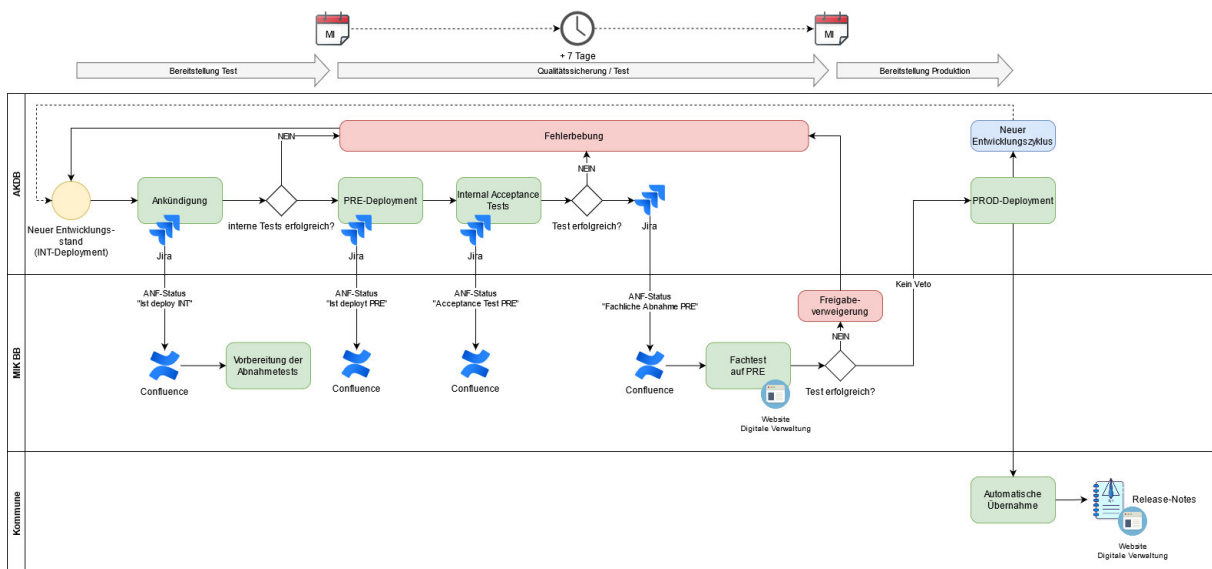


Abbildung 4: Regulärer Prozess für Freigaben

6.4.2 „Fastlane“

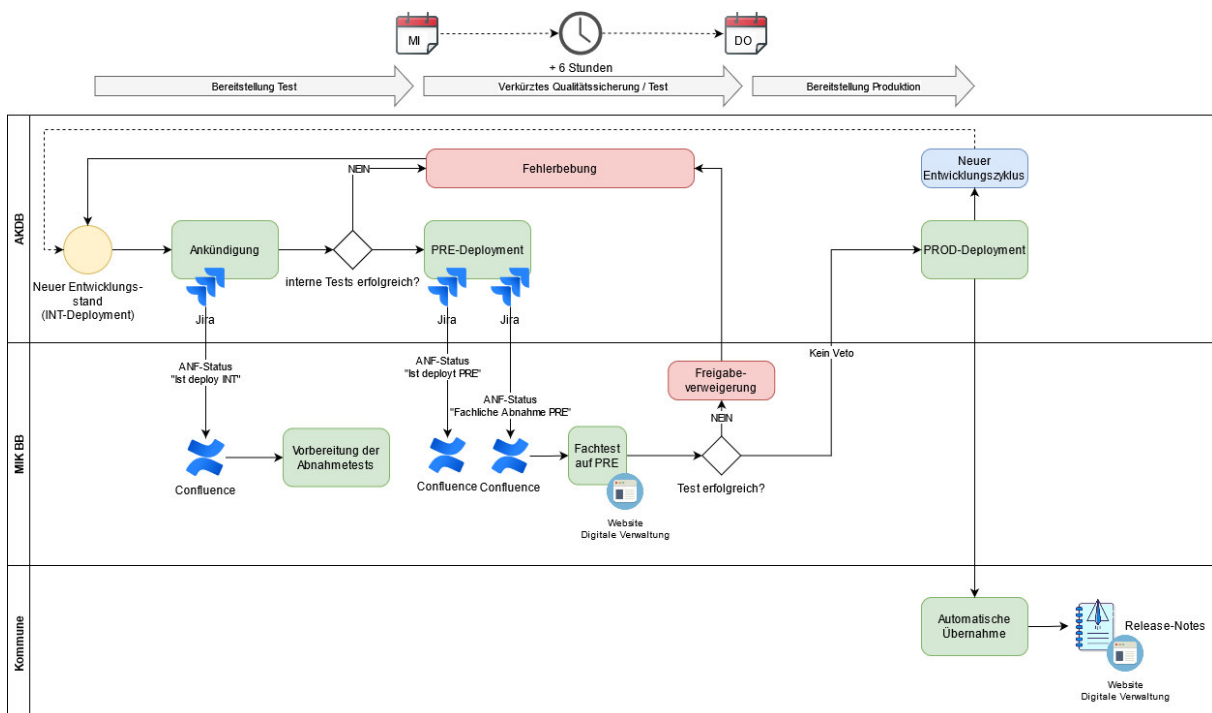


Abbildung 5: Prozess für kurzfristige Freigaben

7 Support

Zu unterscheiden sind der Support für die Einrichtung/Konfiguration und den laufenden Betrieb.

7.1 Einrichtung und Konfiguration

Die AKDB unterstützt mit ihren Unterauftragnehmern die Kommunen bei Bedarf direkt im Rahmen der Einbindung des Antragsverfahrens per Web Components in den eigenen Webaufritt.

Die Einrichtung eines Mandanten wird zentral über das Self-Service-Portal²² der Nachnutzungsplattform²³ durch den Mandanten selbst oder von einem vom Mandanten beauftragten IT-Dienstleister beantragt. Anleitungen zur Einbindung, Farbgestaltung, Textänderungen und weiteren Anpassungen können auf der Nachnutzungsplattform nachgelesen werden. Allgemeine Nachfragen oder Fragen zur Nachnutzung können per Kontaktformular auf der Nachnutzungsplattform gestellt werden.

7.2 Laufender Betrieb

Den First Level Support haben die Kommunen zu leisten, da das Antragsverfahren in das Portal (Website, CMS) der Kommunen integriert ist und diese die datenschutzrechtlichen Verantwortlichen für das Fachverfahren sind. Auch müssen die dezentralen Komponenten als Fehlerquelle ausgeschlossen werden. Sollten Anliegen nicht durch die Kommunen gelöst werden können, steht Support des allgemeinen Kundenservice der AKDB gemäß Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der zentralen Vertretung der Kommunen (z.B. IT-Dienstleister des Bundeslandes) und der AKDB bzw. der Kommune und der AKDB zur Verfügung.

²² <https://digitale-verwaltung.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/3/group/7>

²³ <https://digitale-verwaltung.atlassian.net/servicedesk/customer/portals>

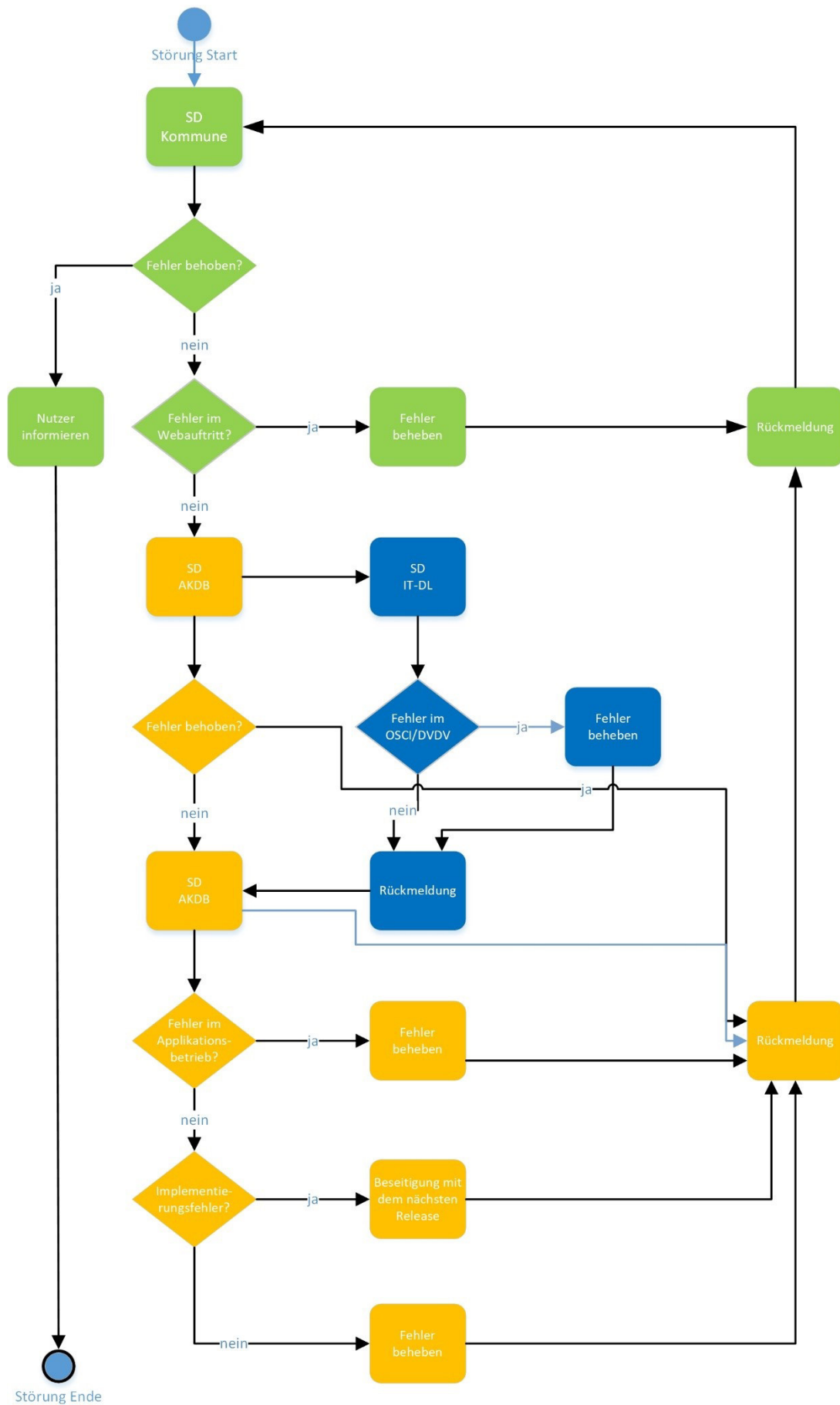


Abbildung 6: Support – vereinfacht

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Beteiligten und ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.....	6
Abbildung 2: Technische Architektur – das Gesamtbild	8
Abbildung 3: Illustration der Staging-Umgebungen für den Anwendungscluster	11
Abbildung 4: Regulärer Prozess für Freigaben	13
Abbildung 5: Prozess für kurzfristige Freigaben.....	13
Abbildung 6: Support – vereinfacht	15

9 Abkürzungsverzeichnis

AKDB	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
API	application programming interface = Programmierschnittstelle
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVV	Auftragsverarbeitungsvereinbarung/-vertrag
BbgEGovG	Brandenburgisches E-Government-Gesetz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CMS	Content Management System, Basis für den Betrieb von Webseiten
Deployment	Installation
DOM	Document Object Model
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis
eIDITBV	eID- und IT-Basiskomponentenverordnung
ISO	International Organization for Standardization
Kubernetes	Open-Source-System zur Automatisierung der Bereitstellung, Skalierung und Verwaltung von Container-Anwendungen
OSCI	Online Services Computer Interface
OZG	Onlinezugangsgesetz
SSL	Secure Sockets Layer
TLS	Transport Layer Security
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz